

Komponente 4.1 Stärkung der Sozialen Teilhabe

1. Beschreibung der Komponente

Zusammenfassung „Stärkung der Sozialen Teilhabe“

Politikbereich/-domäne:

Die Maßnahmen und Reformen dieser Komponente betreffen die Politikbereiche Kinderbetreuung, Erwerbsleben und Ausbildung sowie Alterssicherung. Der Bereich Bildung wird gesondert in Komponente 3.1. durch zielgerichtete Maßnahmen adressiert.

Ziele:

Eine generationengerechte finanzpolitische Strategie trägt maßgeblich dazu bei, dass die Finanzierungsanforderungen für leistungsfähige soziale Sicherungssysteme gerecht auf alle Schultern der Gesellschaft verteilt werden können. Dabei begünstigen das aktuell niedrige Zinsumfeld und die damit verbundenen historisch günstigen Finanzierungskosten des Staates momentan die Effektivität der zukunftsorientierten Maßnahmen zusätzlich und mindern kurzfristig den mit der alternden Gesellschaft verbundenen Druck auf die öffentlichen Finanzen.

In einem kohärenten, lebenszyklusorientierten Ansatz tragen die Maßnahmen dazu bei, soziale Resilienz und Teilhabe nachhaltig zu stärken.

In diesem Verständnis setzen die Reformen die Länderspezifische Empfehlung des Jahres 2019 (Nr. 2) um, nach denen Fehlanreize, die einer Erhöhung des Arbeitsvolumens entgegenwirken (auch in Bezug auf die Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere für Gering- und Zweitverdiener), abzubauen sind sowie das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern ist.

Entsprechend den Länderspezifischen Empfehlungen 2019 tragen die Reformen – unter Respektierung der mitgliedstaatlichen Kompetenz für den Bereich der Sozialen Sicherung – dazu bei, die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern und gleichzeitig ein angemessenes Rentenniveau aufrecht zu erhalten. Die Maßnahmen dieser Komponente greifen die aktuelle Berichterstattung zur fiskalischen Tragfähigkeit auf nationaler Ebene auf und sind in Übereinstimmung mit den Analysen des Ageing Report der EU, des Fiscal Sustainability Report der EU Kommission sowie des Pension Adequacy Report der EU.

Die Maßnahmen betreffen darüber hinaus die EU Flagships 1. Renovieren (Maßnahme 1), 7. Umschulen und Weiterbilden (Maßnahme 3) sowie 5. Modernisieren (Maßnahme 4).

Investitionen⁵² und Reformen:

1. Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21
2. Sozialgarantie 2021
3. Programm „Ausbildungsplätze sichern“
4. Reformprogramm „Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen“ im Rahmen des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“
5. Digitale Rentenübersicht

⁵² Including COFOG (General government expenditure by function) classification.

Geschätzte Kosten:

Kosten insgesamt, auch ergänzende Maßnahmen außerhalb DARP (Tabelle).

Maßnahme	Volumen in Mio. EUR	Reform	LSE	Flagship
Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21	500 Cofog 09.1	<input type="checkbox"/>	Investitionen in Bildung; Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen Verringerung Fehlanreize, die einer Erhöhung des Arbeitsvolumens entgegenstehen, Indirekt: langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems	2. Renovieren
Sozialgarantie 2021	---	<input type="checkbox"/>	Vermeidung von Belastung des Faktors Arbeit, Verringerung Fehlanreize, die einer Erhöhung des Arbeitsvolumens entgegenstehen	
Programm „Ausbildungsplätze sichern“	725 Cofog 04.1	<input type="checkbox"/>	Bildungsergebnisse benachteiligter Gruppen; Voraussetzungen für höheres Lohnwachstum	7. Umschulen und Weiterbilden

Reformprogramm “Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen“ im Rahmen des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“	---	□	Bildungsergebnisse benachteiligter Gruppen;	7. Umschulen und Weiterbilden
Digitale Rentenübersicht	34,3 Cofog 10.9	□	Langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems, Digitale Verwaltungsleistung	5. Modernisieren

2. Wesentliche Herausforderungen, Ziele und Reformen zur Adressierung der Länderspezifischen Empfehlungen

Die Corona-Pandemie hatte und hat starke Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Möglichkeiten der Sozialen Teilhabe. Familien und besonders Alleinerziehende stehen durch die Schließungen von Kitas und Schulen besonderen Belastungen gegenüber, die Betreuung - und teilweise Beschulung (Distanzlernen) - ihrer Kinder mit ihrer Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Ob und welche langfristigen Folgen dies für die Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen Männern und Frauen haben wird und ob es zu Rückschritten bei der Partizipation von Frauen am Arbeitsmarkt kommt, muss genau beobachtet werden.

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens treffen benachteiligte Gruppen, Menschen mit niedrigen Einkommen oder in atypischen Beschäftigungsverhältnissen härter - auch da Sektoren im Dienstleistungsbereich, die mit vergleichsweise geringen Einstellungshürden betroffen sind, einen starken Rückgang bei den Neueinstellungen verzeichnen. Ein besonderes Augenmerk gilt hier Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die den Berufseinstieg suchen sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt stellt weiterhin eine große Herausforderung dar. Die Corona-Pandemie stellt zudem die Sozialversicherung sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite vor Herausforderungen.

Jenseits der aktuellen Situation befinden sich Wirtschaft und Gesellschaft in einem ständigen - auch demografischen - Wandel, der kontinuierlich Anpassungsbedarf für die öffentlichen Haushalte auslöst. Vorausschauende Politik zeichnet sich dadurch aus, dass sie rechtzeitig Weichen stellt, um den damit verbundenen Herausforderungen zu begegnen und die Anforderung der fiskalischen Tragfähigkeit mit der Angemessenheit der Systeme der sozialen Sicherung in Einklang bringt.

Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Politik, in dieser Situation Brücken zu bauen, um eine soziale Spaltung infolge der Eindämmungsmaßnahmen abzuwenden und einen

gesellschaftlichen Ausgleich angesichts ungleich verteilter Belastungen herbeizuführen. Dabei dürfen auch während der Pandemie die langfristigen strukturellen Herausforderungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt und ein leistungsfähiges und nachhaltig finanziertes Gemeinwesen nicht außer Acht gelassen werden.

Die zentralen Maßnahmen dieser Komponente (unter Punkt 3), aber auch die hier unter Punkt 2 vorgestellten Reformen greifen zentrale Länderspezifische Empfehlungen des Semesterzyklus 2019, die insb. „**Fehlanreize**, die einer **Aufstockung der Arbeitszeit** entgegenwirken, darunter auch die Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere für Gering- und Zweitverdiener verringert; Maßnahmen einleitet, um die **langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems** zu sichern und dabei gleichzeitig ein **angemessenes Rentenniveau** aufrechterhält; die Voraussetzungen für die Förderung eines höheren Lohnwachstums stärkt und dabei gleichzeitig die **Rolle der Sozialpartner** achtet; die **Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen verbessert**“ (hierzu im Einzelnen auch Komponente 3.1).

Die Darstellung der gemeldeten Maßnahmen dieser Komponente orientiert sich am Lebenszyklus, beginnend mit dem frühkindlichen Bereich, dem Eintritt in den Arbeitsmarkt, dem Bereich Aus- und Weiterbildung sowie dem Aspekt der Vorsorge für die Alterssicherung. In diesem Abschnitt werden zentrale komplementäre Reformmaßnahmen, die der Umsetzung zentraler Länderspezifischer Empfehlungen dienen, umfassend präsentiert.

Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass die in der Komponente genannten Reformen gleichwohl nur einen **Ausschnitt des umfassenden sozial- und arbeitsmarktpolitischen Programms der Bundesregierung** darstellen.

Im Einzelnen wird ausdrücklich auf die umfassende Darstellung im Nationalen Reformprogramm verwiesen.

- **Reformen zur Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020: *Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und der sozialen Sicherungssysteme gewährleisten, Tragfähigkeit und Angemessenheit des Rentensystems verbessern***

In der langen Frist ist der demografische Wandel eine wesentliche Herausforderung für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, da alterungsabhängige staatliche Ausgaben für soziale Sicherungssysteme wie diejenigen für Rente, Pflege und Gesundheit (in Relation zum BIP) überproportional steigen. Zugleich dämpft die demografische Entwicklung das Wachstum des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotentials.

Zur umfassenden Darstellung und Bewertung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in Deutschland hat das Bundesministerium der Finanzen wie in den vorangehenden Legislaturperioden einen Tragfähigkeitsbericht veröffentlicht.⁵³ Die diesem zentralen Frühwarninstrument zugrundeliegenden Projektionen beruhen auf Annahmen zu langfristigen Entwicklungen in den Bereichen Demografie, Erwerbsbeteiligung, Beschäftigung und Wirtschaftswachstum. Unter den weiteren Annahmen, dass die Einnahmen im Verhältnis zum BIP konstant bleiben und dass bisherige Politik unverändert beibehalten wird („no policy change“), schreiben die Projektionen die Ausgaben des Staatshaushalts fort. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Renten-, der Kranken- und der Pflegeversicherung.

Der letzte Bericht wurde kurz vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie finalisiert und im März 2020 veröffentlicht. Die pandemiebedingten Entwicklungen schlagen sich daher nicht in den Ergebnissen nieder. Die Projektionen zeigten an, dass sich die Staatsfinanzen längerfristig grundsätzlich solide entwickeln, in der mittleren und langen Frist sich die Ausgaben für Gesundheit, Pflege und Alter allerdings deutlich erhöhen, wenngleich für Gesundheit in deutlich geringerem Ausmaß. An den grundsätzlichen Dynamiken der angezeigten demografiebedingten Ausgabenanstiege dürfte die Pandemie gleichwohl

⁵³ BMF: Fünfter Tragfähigkeitsbericht, März 2020.

wenig ändern. Die Pandemie stellt die Sozialversicherung zudem nicht nur auf der Ausgaben-, sondern auch auf der Einnahmenseite vor Herausforderungen.

In der Schuldentragfähigkeitsanalyse des aktuellen Debt Sustainability Monitors (2021) wird Deutschland in der mittleren Frist ein niedriges und in der langen Frist ein moderates Schuldentragfähigkeitsproblem attestiert. Das aktuell niedrige Zinsumfeld und die damit verbundenen historisch günstigen Finanzierungskosten mindern den mit der alternden Gesellschaft verbundenen Druck auf die öffentlichen Finanzen des Staates und begünstigen die Wirtschaftlichkeit vorausschauender Investitionen zum Wohl der langfristigen Tragfähigkeit. Damit kann der Staat die beispiellose Gelegenheit nutzen, Wirtschaft und Gesellschaft während einer Rezession zu sehr günstigen Konditionen zukunftsfest zu gestalten und so auch einen Beitrag zur langfristigen Tragfähigkeit der Sozialsysteme zu leisten. Insofern ist die Länderspezifische Empfehlung zur Tragfähigkeit des Rentensystems aufgrund aktueller Daten und der bereits getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung in den neuen Kontext einzuordnen. Im Bereich der Rente wollen wir aber die Grundlage für informierte Rentenentscheidungen verbessern (s.u.).

Günstig auf die fiskalische Tragfähigkeit wirkt sich aus, wenn das Arbeitskräfteangebot insbesondere von Frauen, Älteren und von Menschen mit Migrationshintergrund gestärkt wird und die Leistungspotenziale der erwerbstätigen Gesellschaft verbessert werden. Ein Schlüssel liegt in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Darüber hinaus kann vorausschauende Politik die Produktivität der Volkswirtschaft durch Rahmenbedingungen und gezielte investive Maßnahmen, insbesondere für grüne und digitale Investitionen, verbessern.

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) bildet nach wie vor den Kern der Alterssicherung in Deutschland. Aufgrund des Renteneintritts der sogenannten Babyboomer, wird die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in absehbarer Zeit steigen. Die Relation der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter zur Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren wird von gegenwärtig rund 36% auf 53% im

Jahr 2045 steigen. Angesichts dieses Anstiegs und seiner dauerhaften Auswirkungen auf die umlagefinanzierte GRV erfolgten in der Vergangenheit bereits Anpassungen im System der Alterssicherung, so beispielsweise die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Die betriebliche Altersversorgung (BAV) sowie die private Altersvorsorge tragen dazu bei, den Lebensstandard im Alter zu sichern. Der Staat unterstützt den Aufbau einer individuellen kapitalgedeckten Altersvorsorge z.B. über die sog. Riester-Förderung und über steuerliche Vergünstigungen für die bAV. Die Zahl der bAV-Anwartschaften entwickelt sich weiterhin positiv. Nachdem der jährliche Zuwachs der Riester-Verträge bis zum Jahr 2011 überwiegend bei 1 Mio. und mehr lag, ist für die Folgejahre eine deutlich geringere Dynamik festzustellen.

Alle drei Säulen tragen zur langfristig generationengerechten und zuverlässigen Altersversorgung bei. Ziel der Alterssicherungspolitik ist es, Erwerbstätigen in der Nacherwerbsphase einen angemessenen Lebensstandard und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern und dabei gleichzeitig eine tragfähige Finanzierung auch langfristig zu gewährleisten.

Ausgabenseitige Reformen werden durch lastenverteilende Maßnahmen in der Gewissheit flankiert, dass die Grundlage eines funktionierenden Sozialversicherungssystems das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist, einen Anspruch auf eine ausreichende Sicherung zu haben, die vor Armut schützt.

Die meisten älteren Menschen in Deutschland haben derzeit ein Alterseinkommen, das ihren Lebensstandard sichert. Die Grundsicherungsquote in dieser Altersklasse liegt mit etwa 3 % unter dem Bevölkerungsdurchschnitt von knapp 9 %. Dies gilt es, auch in den kommenden Jahrzehnten zu sichern. Auch diejenigen, die sich trotz starker Anstrengungen und eines arbeitsreichen Lebens keine ausreichende Altersvorsorge aufbauen konnten, sollen sich gut abgesichert wissen. Bereits heute ist das Rentenalter zudem eine Lebensphase, innerhalb derer sich deutliche Ungleichheiten ausprägen. Gesundheitszustand, soziale Teilhabe, Wohnsituation, Pflegebedürftigkeit und -arrangements unterscheiden sich für ältere Menschen in verschiedenen sozioökonomischen Lagen stark. Mit steigendem Alter nehmen die Einflussmöglichkeiten

der Menschen, diese Gegebenheiten zu verändern, ab. Entsprechend ist hier besonders eine Politik gefragt, die verlässliche Lösungen findet und den Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig Informationen bereitstellt und zum möglichen Handeln anregt.

Die nachstehenden Reformen tragen in der Summe deutlich zur Verbesserung der Tragfähigkeit und Angemessenheit des Alterssicherungssystems bei, in dem die Systeme der Alterssicherung in der Breite gestärkt werden sowie die Situation von Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen verbessert wird. In ihrer auf Nachhaltigkeit und Leistungsfähigkeit der Sozialsysteme (insbesondere Rente) ausgerichteten Zielrichtung greifen die Maßnahmen des DARF sowie bereits implementierte Reformen klar die Länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 auf. Durch das hier erläuterte Reformbündel wird die Wirksamkeit der in Abschnitt 4.1.5 dargestellten Maßnahme zur Digitalen Rentenübersicht gestärkt.

Mit der in dieser Legislaturperiode vereinbarten **doppelten Haltelinie für Beitragssatz und Sicherungsniveau** wurde bis zum Jahr 2025 ein Ausgleich der Interessen der Beitragszahler und Rentner geschaffen. Im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz ist festgelegt, dass bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 % und der Beitragssatz nicht über 20 % steigen darf (doppelte Haltelinie). Ebenso wurde eine Beitragssatzuntergrenze bei 18,6 % eingeführt, um angesichts der anstehenden demografischen Herausforderungen die Rücklagen der Rentenversicherung zu stärken. Die Einhaltung der doppelten Haltelinie wird dadurch abgesichert, dass einerseits der Mechanismus für die Rentenanpassungen so ausgestaltet wurde, dass ein Mindestsicherungsniveau von 48 % erreicht wird und andererseits zusätzliche Bundesmittel an die gesetzliche Rentenversicherung geleistet werden, wenn ansonsten die Beitragssatzobergrenze überschritten würde. Nach dem aktuellen Rentenversicherungsbericht aus dem November 2020 greift die Haltelinie für den Beitragssatz bis zum Jahr 2025 nicht, so dass zu deren Einhaltung keine zusätzlichen Bundeszuschüsse benötigt würden. Auch die Haltelinie für das Sicherungsniveau kommt nach den Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2025 nicht zum Tragen.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz wurden darüber hinaus die folgenden drei weiteren Reformen umgesetzt.

- Die **Absicherung bei Erwerbsminderung** wird deutlich verbessert. Die Zurechnungszeit wird für neue Rentenzugänge jährlich auf die jeweils geltende Regelaltersgrenze angehoben - damit werden die Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente so gestellt, als ob sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erwerbstätig gewesen wären.
- Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird ein weiteres halbes Jahr als **Kindererziehungszeit** angerechnet, so dass Mütter oder Väter nun 2,5 Entgeltpunkte als Rentenanwartschaft für jedes Kind erwerben.
- Zur **Entlastung von Geringverdienerinnen und Geringverdienern** wurde die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 850,00 EUR verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem "Übergangsbereich" weiterentwickelt und die Obergrenze auf 1.300 EUR angehoben. Geregelt wurde auch, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht zu niedrigeren Rentenleistungen führen. Die Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung werden dadurch gestärkt. Dies greift die Länderspezifische Empfehlung auf, Fehlanreize zu verringern, die einer Ausweitung des Arbeitsvolumens entgegenwirken, darunter auch die hohe Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere für Gering- und Zweitverdiener.

Das **Gesetz zur Grundrente** ist am 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Mit der Einführung eines individuellen Grundrentenzuschlags in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Lebensarbeitsleistung von Menschen anerkannt, die langjährig verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, Kinder erzogen oder nahestehende Menschen gepflegt haben. Damit wird zugleich ein Beitrag zum Schutz vor Altersarmut geleistet und so das Vertrauen in die Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung gestärkt. Rentnerinnen und Rentner, die mindestens 33 Jahre Beiträge geleistet haben und deren durchschnittliche Beitragsleistung zwischen 30 und 80 % des Durchschnittseinkommens (Staffelung der Grenze zwischen 33 und 35 bzw.

mehr Jahren) liegt, können nach Einkommensprüfung unter anderem einen Zuschlag zur Rente erhalten. Entsprechend wird der Bundeszuschuss im Jahr 2021 um 1,4 Mrd. EUR erhöht und danach gemäß den gesetzlichen Vorschriften fortgeschrieben. Diese Regelungen traten zum 1. Januar 2021 für Neu- und Bestandsrentner in Kraft. Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zur Länderspezifischen Empfehlung der Jahre 2019 und 2020, nach der die Tragfähigkeit des Rentensystems insbesondere mit Blick auf dessen Angemessenheit verbessert werden soll. Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wird der aktuelle Rentenwert (Ost) schrittweise angeglichen, bis er spätestens zum 1. Juli 2024 100 % des aktuellen Rentenwerts erreicht haben wird. Im derzeitigen dritten Schritt ist der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2020 von 96,5 auf 97,2 % des Westwerts angehoben worden. In vier weiteren Schritten wird dieser Verhältniswert bis 2024 um 0,7 Prozentpunkte angehoben, sofern nicht die Lohnentwicklung eine schnellere Angleichung herbeiführt. Auch die Beitragsbemessungsgrenze und die Bezugsgröße in den neuen Ländern werden mit der jährlichen Rechengrößenverordnung mit gesetzlich festgelegten Schritten angeglichen. Die Hochwertung der Verdienste Ost wird stufenweise reduziert und entfällt ab dem 1. Januar 2025.

Die Attraktivität der Betriebsrenten wurde mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz weiter erhöht. Pflichtversicherte Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner werden durch dynamisierte Freibeträge bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von insgesamt rund 1,2 Mrd. EUR jährlich entlastet. Zum anderen wurde Mitte des Jahres 2020 im Rahmen des Grundrentengesetzes die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführte steuerliche Förderung von Beschäftigten mit geringem Einkommen über den BAV-Förderbetrag ausgeweitet und in der Höhe verdoppelt. Außerdem wurden Maßnahmen getroffen, um im Umfeld der anhaltenden Niedrigzinsphase die Sicherheit und Attraktivität von Betriebsrenten weiter zu gewährleisten; so unterliegen ab dem kommenden Jahr über Pensionskassen organisierte Betriebsrenten dem vollen Schutz des Pensions-Sicherungs-Vereins. Zudem tritt ab dem Jahr 2022 auch für bestehende Zusagen, die über Entgeltumwandlung finanziert werden, die im

Betriebsrentenstärkungsgesetz angelegte grundsätzlich verpflichtende Abführung eines Arbeitgeberzuschusses in Höhe von 15 % des umgewandelten Gehalts in Kraft.

Ein wesentliches Element der geförderten privaten Altersvorsorge ist die sog. **Riester-Förderung**. Diese funktioniert über einen Riester-Vertrag, auf den der Sparer einzahlt. Die Förderung erfolgt durch staatliche Zuschüsse in Form von Grund- und Kinderzulagen und ggf. durch eine zusätzliche Steuerersparnis.

Die Riester-Förderung ist zuletzt mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018 verbessert worden. Der Abschluss von Riester-Verträgen stagniert in den letzten Jahren. Hierzu werden die verschiedensten Gründe angeführt; dazu gehören zu hohe Kosten für Abschluss und Verwaltung, die geringe Rendite in der andauernden Niedrigzinsphase sowie teilweise nach wie vor zu komplexe Verfahren.

Vor diesem Hintergrund bleibt es das Ziel der Bundesregierung, „**Riester**“ insgesamt moderner und attraktiver zu machen. Das schließt insbesondere auch technische Verbesserungen und Vereinfachungen ein. Im Koalitionsvertrag ist verankert, die private Altersvorsorge im Rahmen des Drei-Säulen-Modells weiterzuentwickeln sowie gerechter zu gestalten und ein attraktives standardisiertes Riester-Produkt zu entwickeln.

Hierzu wurde ein intensiver Dialogprozess mit den verschiedenen Anbietergruppen, den Verbraucherschützern und den Sozialpartnern begonnen. Ziel ist die zügige Entwicklung eines attraktiven standardisierten Riester-Produkts. Die Arbeiten dazu dauern an.

In der **privaten Altersvorsorge** hat die Bundesregierung zudem die Interessen der Lebensversicherungsnehmer gestärkt, auch durch eine effizientere und noch nachhaltigere Absicherung von Zinsgarantien. Schließlich sollen die Aufsicht über Lebensversicherungen sowie der Verbraucherschutz verbessert werden.

Eine umfassende Darstellung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in Deutschland erfolgt aktuell im Deutschen Stabilitätsprogramm, auf das hier ausdrücklich verwiesen wird.

- **Reformen zur Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen 2020:**
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt begrenzen

In den zehn Jahren bis zum Beginn der Corona-Pandemie verlief die Entwicklung am Arbeitsmarkt in Deutschland sehr positiv: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sanken, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stieg deutlich. Im Frühjahr 2020 hat sich das Arbeitsmarktgeschehen jedoch aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen abrupt eingetrübt. Zwischen März und Mai 2020 stieg die Kurzarbeit auf Rekordniveau an, die Beschäftigung sank erheblich und die Arbeitslosigkeit nahm zu.

Seit Juni 2020 stabilisierte sich der Arbeitsmarkt dann zunehmend wieder. Mit durchschnittlich rund 44,8 Mio. waren im Jahr 2020 rund 477.000 Personen oder 1,1 % weniger Personen in Deutschland erwerbstätig als im Vorjahr. Im Jahresdurchschnitt 2020 waren insgesamt rund 2,7 Mio. Personen bzw. 5,9 % arbeitslos gemeldet (+ 429.000 bzw. 0,9 Prozentpunkte im Vorjahresvergleich). Die realisierte Kurzarbeit stieg im April 2020 auf knapp sechs Mio. und sank bis Oktober 2020 wieder auf rund 2,1 Mio. Beschäftigte. Der zweite Lockdown seit November 2020 führte erneut zu einem Anstieg, vor allem getrieben durch Gastgewerbe und Handel. Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Einschränkungen ist auf dem Arbeitsmarkt keine schnelle Erholung bis auf Vorkrisenniveau zu erwarten. Darüber hinaus bleiben die Risiken durch den Strukturwandel und das außenwirtschaftliche Umfeld erheblich. In einzelnen Branchen führten die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie dazu, dass Menschen erhebliche Einkommenseinbußen erfahren haben. Neben Menschen in Kurzarbeit betrifft dies insbesondere Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige.

- Im Kontext der Corona-Krise können Unternehmen und Beschäftigte weiterhin auf das **Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)** setzen, dessen Bezugsdauer

und in der Krise geltende Erleichterungen im Wesentlichen bis Ende 2021 verlängert wurden. Die Regelungen sollen langfristige Planungssicherheit schaffen und eine Brücke in das Jahr 2022 bauen. Dazu gehört auch, dass den Arbeitgebern zu ihrer Entlastung die von ihnen während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge bis zum 30. Juni 2021 vollständig und Betrieben, die bis dahin Kurzarbeit eingeführt haben, danach bis zum 31. Dezember 2021 hälftig in pauschalierter Form durch die BA erstattet werden.

- Die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie haben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit Mehrausgaben in zweistelliger Milliardenhöhe verursacht. Um die Handlungsfähigkeit der BA weiterhin zu sichern, unterstützt die Bundesregierung die BA **im Jahr 2021** voraussichtlich mit einem **Darlehenserlass** (rund 6,9 Mrd. EUR) **und einem Bundeszuschuss** (3,35 Mrd. EUR). Damit wird gewährleistet, dass die BA als zentraler Akteur die Auswirkungen der Krise auf den Arbeitsmarkt abfedern und gleichzeitig den strukturellen Wandel begleiten kann. Aufgrund der Prognosen zum Jahreswirtschaftsbericht 2021 zeichnet sich bereits ab, dass die Ausgaben für Kurzarbeitergeld und die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber im Jahr 2021 höher sein werden als aufgrund der Herbstprognose 2020 der Bundesregierung im Haushalt der BA veranschlagt. Das würde rechnerisch auch zu einem höheren Bundeszuschuss an die BA führen.

Die Eintrübung am Arbeitsmarkt im Zuge der Corona-Pandemie erschwert insbesondere auch die Chancen von Arbeitssuchenden auf eine erfolgreiche Eingliederung. Dies schlägt sich nicht zuletzt auch in einem spürbaren **Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit** nieder. So stieg pandemiebedingt die Zahl der langzeitarbeitslosen Personen im Jahr 2020 auf jahresdurchschnittlich 817.000 (2019: 727.000), nicht zuletzt da weniger Personen eine Beschäftigung aufnahmen und somit in der Arbeitslosigkeit verblieben. Um der häufig mit besonders hohen Hürden bei der Arbeitsmarktintegration konfrontierten Gruppe der Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehern und -bezieherinnen auch während der Pandemie eine Perspektive zur Arbeitsmarktintegration zu bieten, kommen den Leistungen zur Eingliederung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB

II) noch einmal eine erhöhte Bedeutung zu. Insbesondere im Bereich der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung wurden wesentliche Verbesserungen geschaffen. Mit dem im Mai 2020 beschlossenen „Arbeit-von-Morgen-Gesetz“ wurde für formal Geringqualifizierte ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel Berufsabschluss eingeführt. Zudem wurde die Regelung zur Zahlung einer Weiterbildungsprämie in Höhe von 1.000 EUR für eine erfolgreiche Zwischenprüfung und 1.500 EUR für eine erfolgreiche Abschlussprüfung für Eintritte in berufsabschlussbezogene Weiterbildungen, die bis Ende 2023 erfolgen, verlängert.

- Mit dem Gesamtkonzept „MitArbeit“ hat die Bundesregierung eine **Gesamtstrategie zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit** entwickelt. Mit Hilfe eines ganzheitlichen Ansatzes sollen die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert und zugleich vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden. Hierfür stellt die Bundesregierung **im Zeitraum bis 2022** 4 Mrd. EUR zusätzlich zur Verfügung. Ausgangspunkt des Gesamtkonzepts „MitArbeit“ ist das Teilhabechancengesetz, das bereits am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Menschen, die sehr lange arbeitslos sind, sollen wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt erhalten. Dafür wurden **zwei Regelinstrumente im SGB II** neu aufgenommen: „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sowie „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“. Für langzeitarbeitslose Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf wurde ein Lohnkostenzuschuss eingeführt, um Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Mit der Einführung eines Sozialen Arbeitsmarkts bekommen sehr arbeitsmarktfeme Menschen eine längerfristige Perspektive durch öffentlich geförderte Beschäftigung und verbesserte Chancen auf soziale Teilhabe.
- Zur Vermeidung existenzieller Notlagen waren und sind in der Corona-Pandemie schnelle und unbürokratische Hilfen gefordert. Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem SGB II sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen. Mit dem Sozialschutz-Paket wurde daher unter anderem der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vorübergehend

bis zum 31. März 2021 erleichtert, um die Leistungen schnell und unbürokratisch zugänglich zu machen. Mit dem Sozialschutzpaket III wurde die Regelung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Insbesondere bleibt dabei nicht erhebliches Vermögen unberücksichtigt, und es werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Ergänzend wurde geregelt, dass Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen deren Einsatzes in der Corona-Pandemie gewähren, bis zu einer Höchstgrenze von 1.500 EUR von der Einkommensberücksichtigung bei eventuellem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgenommen werden.

- **Reformen zur Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen 2019: *Bedingungen für Partizipation am Arbeitsmarkt verbessern***

Eine besondere übergreifende Herausforderung mit Blick auf die Gewährleistung tragfähiger öffentlicher Finanzen und der Stärkung des Wachstumspotenzials, die auch in den Länderspezifischen Empfehlungen angesprochen ist, liegt in den Bedingungen für Partizipation am Arbeitsmarkt.

Der **empirische Befund zur Erwerbsbeteiligung von Frauen** zeigt, dass sich der positive Wachstums- und Beschäftigungstrend in Deutschland bis zur COVID-19-Krise in den vergangenen zehn Jahren insbesondere auch in einer gestiegenen Erwerbsbeteiligung von Frauen niedergeschlagen hat. So ist die Erwerbstätigenquote von Frauen im Jahr 2019 weiter gestiegen. Im Jahr 2019 gingen – lt. Eurostat - hierzulande knapp 18,8 Mio. Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren einer Arbeit nach. Das entsprach 76,6 % dieser Altersgruppe (gegenüber 67,8 % im Jahr 2008). Damit gehört Deutschland im europäischen Vergleich weiterhin zur Spitzengruppe bei der Erwerbstätigenquote der Frauen. Die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit in den letzten zehn Jahren basiert zu großen Teilen auf einer Zunahme der Teilzeitbeschäftigung.

Laut DESTATIS hatten vollzeitbeschäftigte Frauen im Alter von 15 bis 74 Jahren insgesamt eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40,2 Stunden (bei Männern lag sie bei 41,9 Stunden), während teilzeitbeschäftigte Frauen durchschnittlich 20,9 Stunden pro Woche (Männer 17,9) arbeiteten. Beim Arbeitszeitumfang in Teilzeit zeigen sich zudem deutliche regionale Unterschiede: So wiesen in 2019 teilzeitbeschäftigte Frauen in den westdeutschen Bundesländern mit 20,2 Stunden eine niedrigere gewöhnliche Wochenarbeitszeit auf als teilzeitbeschäftigte Frauen in den ostdeutschen Bundesländern, deren Wochenarbeitszeit bei 24,6 Stunden lag. Teilzeitbeschäftigte Frauen in den westdeutschen Bundesländern äußerten dabei insgesamt seltener und im Ausmaß weniger stark den Wunsch nach einer Erhöhung ihrer vertraglichen Arbeitszeit, auch wenn ihre gewöhnliche Wochenarbeitszeit niedriger als die der teilzeitbeschäftigten Frauen in den ostdeutschen Bundesländern ist. Dabei betrug der Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen an allen erwerbstätigen Frauen in den ostdeutschen Bundesländern 39,7 % und liegt somit deutlich unter dem Anteil in den westdeutschen Bundesländern, wo er bei 49,4 % lag. Insgesamt wünschten sich im Jahr 2019 rund eine Million erwerbstätige Frauen (sowie eine Million erwerbstätige Männer), mehr zu arbeiten, während 0,6 Millionen erwerbstätige Frauen (sowie 0,8 Millionen erwerbstätige Männer) weniger arbeiten wollten.

Am aktuellen Rand wird erst mit Vorliegen der Daten der amtlichen Statistik und von repräsentativen Befragungen analysiert werden können, wie sich die COVID-19-Krise auf die Erwerbstätigkeit von Frauen mittel- und langfristig auswirkt. Schon jetzt ist klar, dass Frauen diesmal im Vergleich zu vergangenen Wirtschaftskrisen in bestimmten Aspekten stärker betroffen sind. Zwar ist die Arbeitslosigkeit unter Männern stärker gestiegen als unter Frauen und erste Erkenntnisse, zum Beispiel aus der Online-Befragung „Leben und Erwerbstätigkeit in Zeiten von Corona“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) deuten darauf hin, dass sich sowohl bei Frauen als auch bei Männern die tatsächliche Wochenarbeitszeit während der Pandemie im Juni 2020 reduziert hat. Sowohl Frauen als auch Männer weiteten darüber hinaus die Zeit aus, die sie mit unbezahlter Sorge- und Hausarbeit verbracht haben. Allerdings bleibt es im

Durchschnitt wie auch vor der Pandemie dabei, dass der überwiegende Anteil der Sorgearbeit von Frauen geleistet wird.

Insgesamt wurden durch die Krise unterschiedliche Bereiche der Erwerbsarbeit in den öffentlichen Fokus gerückt und bestehende Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern am Arbeitsmarkt besonders deutlich sichtbar. Ob sich die Unterschiede bei der Beschäftigung und den geleisteten Arbeitsstunden in Folge der Corona-Krise reduzieren oder – im Gegenteil – weiter verfestigen werden, wird sich durch weitere Forschung zeigen.

Um Frauen eine **stärkere Teilnahme am Arbeitsmarkt** zu ermöglichen, ist es das Ziel der Bundesregierung, Hürden für eine Ausweitung des Arbeitsangebots abzubauen. Aus Sicht der Bundesregierung bleibt der prioritäre und wirkungsvollste Ansatz – auch zur Stärkung der Arbeitsanreize von Zweitverdiener und -verdienerinnen – die Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Hierzu zählen insbesondere der verstärkte Ausbau der Kindertagesbetreuung, die zum 1. September 2021 vorgesehene Reform des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes mit verbesserten Anreizen zur partnerschaftlichen Aufteilung der Elternzeit, Möglichkeiten der lebenszyklusorientierten Anpassung der Arbeitszeiten sowie die verstärkte Nutzung von mobiler Arbeit, aber auch die Akuthilfen für pflegende Angehörige, d.h. die befristeten Sonderregelungen im Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz und SGB XI. (Näheres findet sich im Nationalen Reformprogramm 2021 sowie bereits im NRP 2020).

Die entsprechende Länderspezifische Empfehlung 2019 im Rahmen des Europäischen Semesters aufgreifend hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode kontinuierlich seit dem Jahr 2019 insbesondere niedrige und mittlere Einkommen bei **Steuern und Abgaben entlastet, wovon strukturell gerade auch Frauen und Zweitverdiener und -verdienerinnen** profitieren.

- So wurden die **Sozialabgaben bei Geringverdiener und -verdienerinnen gesenkt, die paritätische Beitragsfinanzierung in der Gesetzlichen Krankenversicherung wiederhergestellt, der Grundfreibetrag angepasst, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende deutlich erhöht, die sog. „kalte Progression“ ausgeglichen und Familienleistungen deutlich erhöht.** Zudem wird der Solidaritätszuschlag für alle außer für Bezieher hoher Einkommen ab dem Jahr 2021 vollständig abgebaut. Im Koalitionsvertrag wurde festgelegt, dass auch weiterhin eine gerechte Verteilung der Steuerlast bei Ehegatten angestrebt wird.
- Durch die **Maßnahmen des Zweiten Familienentlastungsgesetzes und den Abbau des Solidaritätszuschlags** werden untere und mittlere Einkommensklassen **2021 um gut 17 Mrd. EUR und 2022 um gut 22 Mrd. EUR entlastet.** Dies sind die größten unbefristeten Steuersenkungen der letzten Jahrzehnte. Bereits die Maßnahmen des ersten Familienentlastungsgesetzes in den Jahren 2019 und 2020 führten zu einer Entlastung von insg. rund 9,8 Mrd. EUR in voller Jahreswirkung. Zudem wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Zuge der Corona-Maßnahmen mehr als verdoppelt und liegt jetzt bei 4.008 EUR pro Jahr. Diese Entlastung, die insbesondere auch alleinerziehenden berufstätigen Frauen zugutekommt, gilt nun unbefristet.
- Im Bereich der Lohnsteuerklassenkombinationen sorgt ausdrücklich das zusätzlich wählbare **Faktorverfahren** (Steuerklasse IV/IV Faktor) dafür, dass die lohnsteuerlichen Entlastungswirkungen noch genauer auf beide Verdienerinnen und -verdiener verteilt werden und somit eine Ausweitung des Arbeitsangebots unterstützen. Der Faktor kann seit 2019 auf Antrag nicht mehr nur für ein Jahr, sondern für zwei Jahre festgelegt werden.
- Darüber hinaus wurden die Anreize zur Arbeitsaufnahme oder -ausweitung für Zweitverdienerinnen und -verdiener mit einer weiteren Maßnahme des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur **Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften** gestärkt: bereits seit dem Jahr 2018 wurde die Steuerklassenkombination IV/IV bei Eheschließung zum Regelfall und ein Wechsel von der Wahlkombination III/V zu IV/IV ist auf Antrag nur eines Ehegatten möglich. Auch weiterhin wird eine gerechte Verteilung der Steuerlast bei Ehegatten angestrebt indem Personen mit Steuerkombinationen III/V in den Steuerbescheiden regelmäßig

über das Faktorverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Wechsels zur Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor hingewiesen werden sollen. In den Steuerbescheiden wird inzwischen auf Initiative des BMF ein entsprechender Erläuterungstext ausgewiesen.

- **Reformen zur Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen 2019: Chancen der Sozialen Teilhabe verbessern, Benachteiligte Gruppen stärken**

Junge Menschen sind vom Rückgang der Neueinstellungen während der Pandemie in besonderem Maße betroffen und Phasen der Arbeitslosigkeit zu einem frühen Zeitpunkt im Erwerbsleben können sich nachhaltig negativ auf die langfristige Beschäftigungsperspektive auswirken.

Gerade die Berufsausbildung bietet Jugendlichen ohne oder mit geringeren Bildungsabschlüssen die Perspektive auf eine hochwertige Ausbildung und nachhaltige Beschäftigung, auch verbunden mit Aufstiegschancen (höhere Bildungsabschlüsse). Mit einer Politik, die auf **Arbeitsmarktpartizipation und eine Förderung von Bildungsergebnissen und des Kompetenzniveaus** zielt, adressiert die Bundesregierung weitere Länderspezifische Empfehlungen und leistet einen Beitrag zum EU-Flagship „Umschulen und Weiterbilden“, das auf eine Weiterentwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung in allen Altersklassen zielt.

- Die aktuelle COVID-19 Pandemie wird den digitalen und ökologischen Wandel weiter verstärken. Weiterbildung und Qualifizierung sind mehr denn je eine zentrale Antwort auf die daraus resultierenden Herausforderungen. Die **Nationale Weiterbildungsstrategie (NWS)** setzte bereits vor der Pandemie hier an und verfolgt das Ziel der Reformierung, Systematisierung und Stärkung einer Weiterbildungspolitik, die lebensbegleitendes (Weiter-)Lernen unterstützt. Im Mittelpunkt stehen dabei Qualifizierung und Kompetenzentwicklung sowie die nachhaltige Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit. Mit dem **Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbänden“** wird eine zentrale Vereinbarung aus der

NWS umgesetzt. Ziel ist, die Weiterbildungsaktivitäten von insbesondere KMU zu steigern und regionale Wirtschafts- und Innovationsnetzwerke zu stärken. Weiterbildungsverbände unterstützen Betriebe dabei, ihr Fachkräftepotenzial zu sichern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die veränderten beruflichen Anforderungen vorzubereiten. Dabei kommt insbesondere der Vermittlung von digitalen und KI-Kompetenzen eine besondere Rolle zu.

- Das Bundesprogramm „**Ausbildungsplätze sichern**“ hat das Ziel, Ausbildungsplätze auch in der Corona-Pandemie zu schützen und Unternehmen bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sowie der Durchführung der Ausbildung finanziell zu unterstützen. Ausbildende Unternehmen können Finanzhilfen für neue Ausbildungsplätze erhalten, wenn sie das bisherige Ausbildungsniveau halten oder steigern. Sie können Zuschüsse erhalten, wenn sie auf Kurzarbeit für Auszubildende verzichten oder Auszubildende insolventer Betriebe übernehmen. Für Auszubildende, die die Ausbildung im Betrieb zeitweise nicht fortsetzen können, erhalten Betriebe bzw. überbetriebliche Bildungsstätten finanzielle Unterstützung für eine vorübergehende Auftrags- oder Verbundausbildung; gefördert werden auch die Kosten von Prüfungsvorbereitungskursen. Die Maßnahme soll helfen, das Risiko einer „Generation Corona“ auf dem Ausbildungsmarkt zu vermeiden und adressiert direkt das Flagship 7 *Umschulen und Weiterbilden*. Dieses ermöglicht jungen Menschen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten und ein angemessenes Angebot an Ausbildungsstellen und stärkt damit die berufliche Bildung. Die Maßnahme zielt langfristig auf Fachkräftesicherung und ein hohes Lohnwachstum.

Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen benötigen häufig besondere Unterstützung, damit sie am politischen, sozialen und gesellschaftlichen Leben wie auch am Erwerbsleben teilhaben können. Dies wird durch umfassende Datenerhebungen und Beschreibungen der Lebenslagen von Betroffenen in verschiedenen Berichten sichtbar. Der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung nimmt weiter zu und nach wie vor besucht ein hoher Prozentsatz von ihnen eine Förderschule und erreicht damit selten einen

Hauptschulabschluss. Erfreulich ist, dass der Anteil der in den Arbeitsmarkt integrierten Menschen mit Schwerbehinderung im Berichtszeitraum weiter gestiegen und ihre Arbeitslosenquote gesunken ist. Nach wie vor ist sie aber mehr als doppelt so hoch wie in der Gesamtbevölkerung. Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben außerdem ein höheres Risiko, langzeitarbeitslos zu werden.

Das mittlere Einkommen von Personen mit Behinderung oder einer Erwerbsminderung von jeweils mindestens 50% bzw. mit „(eher) schlechter Gesundheit“ lag mit 19.920 EUR unter dem Bevölkerungsdurchschnitt. Darüber hinaus haben Menschen mit Behinderungen vielfach ein relativ niedriges Einkommen und leben häufiger als der Bevölkerungsdurchschnitt dauerhaft mit niedrigem Einkommen. Ein Grund dürfte sein, dass sie meist älter als der Bevölkerungsdurchschnitt und häufiger bereits im Ruhestand sind.

- Mit dem **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** wurden sehr weitreichende Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen eingeführt. So wurde zum 1. Januar 2017 für Bezieherinnen und Bezieher von Eingliederungshilfe zunächst ein neuer Freibetrag für Erwerbseinkommen eingeführt und ab dem 1. April 2017 der Schonbetrag für Barvermögen in der Sozialhilfe von in der Regel 2.600 EUR auf 5.000 EUR erhöht. Darüber hinaus ist für die Betroffenen zum 1. Januar 2017 ein neuer Vermögensfreibetrag von 25.000 EUR zu den bereits bestehenden Vermögensfreibeträgen hinzugetreten. Zum 1. Januar 2020 wurde das Eingliederungshilferecht aus dem System der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgeführt, reformiert und als neuer Teil 2 in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Seitdem wird erst ab einem Einkommen, das deutlich oberhalb der bisherigen Einkommensgrenzen nach dem SGB XII liegt, ein Beitrag gefordert. Der Vermögensfreibetrag wurde deutlich auf über 50.000 EUR angehoben. Außerdem werden das Einkommen und das Vermögen von Partnern nicht mehr berücksichtigt.
- Mit dem **Angehörigen-Entlastungsgesetz** wurde darüber hinaus in der Eingliederungshilfe der Beitrag vollständig gestrichen, den Eltern zu den

Eingliederungshilfeleistungen ihrer volljährigen Kinder (z.B. für Assistenzleistungen) zu leisten haben.

- Mit dem **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** wird die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act, kurz: EAA) umgesetzt. Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen in der Europäischen Union zu harmonisieren und somit die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Durch einheitliche EU-Anforderungen soll das BFSG auch kleinen und mittleren Unternehmen helfen, die Möglichkeiten des europäischen Binnenmarktes auszuschöpfen. Das BFSG ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft. Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß und wird voraussichtlich nicht zuletzt aufgrund einer älter werdenden Bevölkerung noch weiter steigen. Das BFSG verbessert deshalb die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen durch
 - einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen und Kommunikation,
 - eine Vergrößerung der Bandbreite an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen,
 - eine Stärkung des Wettbewerbs und damit einhergehend günstigere Preise für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen.

Der Entwurf des BFSG ist am 24. März 2021 im Kabinett beschlossen worden. Die erste Lesung im Bundestag soll am 22./23. April 2021 erfolgen und das Gesetz soll noch diese Legislaturperiode verabschiedet werden.

Der Bevölkerungsanteil der **Menschen mit Migrationshintergrund** ist in den vergangenen Jahren angewachsen und heterogener geworden. Die sozio-demographische Zusammensetzung der neu Zugewanderten, Fluchthintergrund, Sprachbarrieren, schwierig anzuerkennende Berufs- und Bildungsabschlüsse, aber auch geringe Bildungsniveaus führen dazu, dass viele von ihnen sich eher am unteren Ende

der Einkommensverteilung einreihen. Durchschnittsbetrachtungen von Einkommen, Erwerbslage und Bildungserfolgen von Migranten verschlechterten sich entsprechend in den vergangenen Jahren und bessern sich aktuell.

Ein im Vergleich zur Gesamtbevölkerung höherer Anteil von **Jugendlichen mit Migrationshintergrund** geht weiterhin ohne Abschluss von allgemeinbildenden Schulen ab und sieht sich **beim Übergang in Ausbildung und Arbeitsmarkt größeren Problemen gegenüber**. Dies ist im – auch wechselseitigen – Zusammenhang damit zu sehen, dass die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund trotz eines Rückgangs in den letzten Jahren mehr als doppelt so hoch ist wie im Bevölkerungsdurchschnitt.

Der Großteil der Menschen mit Migrationshintergrund ist aber mittlerweile selbstverständlicher Bestandteil aller gesellschaftlichen Lebenswelten, in Schulen und weiterführenden Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Verwaltung und Öffentlichkeit. Dies zeigt, dass konsequente, weltoffene und annehmende Integrationspolitik wirkungsvoll ist. Sie ist weiter zu verfolgen und weiter zu entwickeln. Hierfür hat die Bundesregierung in der aktuellen Wahlperiode die nachstehenden Maßnahmen verwirklicht.

- **Arbeitsmarktöffnung für Fachkräfte aus Drittstaaten:** Erhebliches Potenzial zur Erhöhung des Arbeitsangebots und der Arbeitsproduktivität besteht bei Menschen aus Drittstaaten. Über die prioritäre Steigerung inländischer und europäischer Fachkräftepotentiale hinaus muss Deutschland noch attraktiver für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten werden. Um einen leichteren Arbeitsmarktzugang von qualifizierten Fachkräften mit anerkannter beruflicher Ausbildung aus Nicht-EU-Ländern zu erreichen, ist am 1. März 2020 das **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** in Kraft getreten. Voraussetzung für ein Arbeitsvisum ist künftig grundsätzlich nur noch ein Arbeitsvertrag für eine qualifizierte Beschäftigung sowie eine anerkannte Qualifikation. Diese neue Möglichkeit der Arbeitskräftezuwanderung wirkt Fach- und Arbeitskräfteengpässen entgegen. Zudem verständigte sich die Bundesregierung mit Verbänden der deutschen Wirtschaft auf eine gemeinsame Absichtserklärung zur Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten, die neben Maßnahmen für beschleunigte

Visa- und Anerkennungsverfahren auch ein verbessertes Marketing umfasst und verstärkt die Sprachförderung im In- und Ausland in den Blick nimmt. Die Arbeitsmarktintegration zugewanderter Fach- und Arbeitskräfte wird durch Angebote des Programms Integration durch Qualifizierung - IQ-Netzwerk unterstützt. Das Informations- und Beratungsangebot auf dem Dachportal der Bundesregierung „Make it in Germany“ wurde ausgeweitet. Zudem hat die Bundesregierung vor gut einem Jahr die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) eröffnet. Mit diesem zentralen Ansprechpartner haben interessierte Fachkräfte im Ausland einen persönlichen Wegbegleiter für die häufig komplizierten Prozesse der Berufsanerkennung in Deutschland.

- Mit der **Deutschsprachförderverordnung**, die am 1. Juli 2016 in Kraft trat, wurde in Deutschland erstmals in den Strukturen der Regelförderung ein bundesweit verfügbares Sprachförderangebot des Bundes etabliert, das explizit darauf ausgerichtet ist, die Chancen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern.
- Mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (**Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz**), das am 1. August 2019 in Kraft getreten ist, können Ausländerinnen und Ausländer besser als bisher die Unterstützung erhalten, die sie von der Aufnahme einer Ausbildung bis hin zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss benötigen. Die Neuregelungen der Ausbildungsförderung befördern neben einer guten und nachhaltigen Integration von geflüchteten Menschen durch eine betriebliche Berufsausbildung auch die Fachkräftegewinnung und die Mobilität von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Darüber hinaus wurde der Zugang zur Sprachförderung des Bundes für bestimmte Personengruppen deutlich verbessert.
- Zum 1. September 2019 wurde zudem die sogenannte **Förderlücke für Auszubildende und Studierende im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschlossen**. Auch Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die eine schulische Ausbildung absolvieren oder bei ihren Eltern wohnen und ein Studium aufgenommen haben, können nun zum Beispiel

neben BAföG-Leistungen aufstockend Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

- Mit **MySkills** wird durch die Bundesagentur für Arbeit ein bundesweit verfügbares Verfahren zur Feststellung non-formaler und informell erworbener beruflicher Kompetenzen eingesetzt. Weitere Verfahren, wie ValiKom-Transfer mit einer Laufzeit bis Oktober 2021, befinden sich in Erprobung und Ausbau zur Validierung beruflicher Kompetenzen in Industrie, Handel und Handwerk sowie den Bereich der Landwirtschaft. In Umsetzung der Nationalen Weiterbildungsstrategie werden u.a. Möglichkeiten und Varianten einer bundesweit verbindlichen Verankerung des erprobten Validierungsverfahrens non-formal und informell erworbener Kompetenzen geprüft.
- Weitere aktuelle Maßnahmen zur Stärkung der Sozialen Teilhabe leiten sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln – aus dem **Katalog zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus** ab. Dazu zählen insb. der Ausbau der interkulturellen und diversitätsorientierten Öffnung des öffentlichen Dienstes, die Förderung des politischen und gesellschaftlichen Engagements von Menschen mit Zuwanderergeschichte sowie neue Angebote politischer Erwachsenenbildung für berufsaktive Zielgruppen. Die Stärkung der politischen Bildung sowie Stärkung von Integrationsmaßnahmen mit Sportbezug stehen genauso im Fokus wie ein Demokratie-Kompass. Schließlich sollen die Rahmenbedingungen für die Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements weiter verbessert werden.

- **Reformen zur Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen 2019:
*Gleichstellungspolitik***

Gleichstellung nimmt in vielen wichtigen Alltagssituationen zu. Insbesondere in Paarfamilien übernehmen Eltern immer häufiger gemeinsam für Familien- und Erwerbsarbeit Verantwortung. Teilweise nähern sich bislang unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern an: Frauen jüngerer Generationen haben im Durchschnitt mindestens so hohe Bildungsabschlüsse wie Männer. Die

Lebenserwartung der Männer nähert sich an die etwas höhere der Frauen an. Frauen haben weiterhin geringere, aber stärker steigende Erwerbs(tätigen)quoten als Männer. Allerdings beträgt der unbereinigte Verdienstunterschied (durchschnittlicher Bruttolohn) zwischen Männern und Frauen aktuell noch 18 %. Dabei spielt auch eine Rolle, dass von Frauen häufig ausgeübte Berufe trotz hoher Qualifikationsanforderungen und Belastungen nach wie vor schlechter vergütet werden. Vergleicht man die Löhne bei gleicher Stelle, Qualifikation, Erfahrung etc. (bereinigter Verdienstunterschied), so beträgt der Unterschied 6 %. Hierfür spielt auch eine Rolle, dass Frauen seltener in Vollzeit und in Führungspositionen tätig sind.

- Gleichstellungspolitischer Fortschritt ist nur durch die aktive Beteiligung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu bewerkstelligen. Der Strukturwandel im Arbeitsmarkt und Veränderungen, wie die Einführung und Weiterentwicklung des Elterngeldes, um nur einige zu nennen, eröffnen Männern neue Wege, die sie zögerlich beginnen zu beschreiten, um mehr Zeit mit ihren Familien zu verbringen und Sorgearbeit zu übernehmen. Dennoch muss weiter daran gearbeitet werden Geschlechterstereotype abzubauen und strukturelle Anreize zu setzen, um eine Vielfalt an Lebensmodellen, Beschäftigungen in „untypischen“ Berufsfeldern und Verwirklichungschancen unabhängig von Geschlecht, Milieu-, Migrations- oder Bildungshintergrund zu ermöglichen. **Erfolgreiche Projekte**, die bereits früh ansetzen, sind der Girls' Day, Boys' Day, „Klischeefrei“ und „mein Testgelände“ sowie die Beratung und geschlechterreflektierte Jungen- und Männerarbeit.
- Die Bundesregierung will die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Leitungsfunktionen des öffentlichen Dienstes bis 2025 erreichen. Dazu wird dieses Ziel für den Geltungsbereich des **Bundesgleichstellungsgesetzes** festgeschrieben werden. Gleichzeitig wird die Teilzeittätigkeit in Führungspositionen stärker als bisher ermöglicht werden. Um mehr Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zu bringen, hat die Bundesregierung eine Weiterentwicklung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vorgelegt (Gesetzentwurf zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die

gleichberechtigte Teilhaben von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst - **Zweites Führungspositionengesetz**). Danach soll der Vorstand eines börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmens künftig mit mindestens einer Frau besetzt werden, wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht. Bei Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes soll ein entsprechendes Mindestbeteiligungsgebot von einer Frau bereits dann gelten, wenn das Geschäftsführungsorgan aus mehr als zwei Personen besteht. Auch in Körperschaften des öffentlichen Rechts soll künftig mindestens eine Frau im Vorstand vertreten sein. Zudem soll die seit 2015 vorgeschriebene 30-Prozent-Mindestquote für Frauen und Männer in Aufsichtsräten von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen auch auf Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes ausgeweitet werden. Zusätzlich wurde die Verpflichtung zur Zielgrößensetzung für Frauenanteile an den Führungsebenen mit einer Begründungspflicht versehen, wenn die Zielgröße Null lautet sowie mit einer Sanktion belegt, wenn die Unternehmen keine Zielgröße melden oder keine Begründung für die Zielgröße Null angeben.

Vgl. hierzu im Einzelnen Kapitel „Ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung“. Nach § 2 GGO hat sich die Bundesregierung auf die Beachtung des Gender-Mainstreaming verpflichtet. http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21072009_O11313012.htm.

Die Maßnahmen dieser Komponente tragen im Ergebnis zu den drei **EU Flagship-Initiativen** Renovieren, Modernisieren und Umschulen und Weiterbilden bei. Sie tragen darüber hinaus der Umsetzung verschiedener Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte Rechnung (insbesondere aus Kapitel I der ESSR (Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang) - Grundsatz 1 (allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen), Grundsatz 2 (Gleichstellung der Geschlechter), Grundsatz 3 (Chancengleichheit) und Grundsatz 4 (aktive Unterstützung für Beschäftigung)).

3. Beschreibung der Investitionen und Reformen der Komponente im Einzelnen

4.1.1 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21

Herausforderungen

Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder. Sie trägt dazu bei, den Grundstein für den späteren Bildungs- und Berufsweg zu legen und stärkt die Integration. Kindertagesbetreuung unterstützt Familien in ihrer Bildungs- und Erziehungsverantwortung und trägt dabei maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots von qualitativ hochwertigen Betreuungsmöglichkeiten ist hierfür Voraussetzung.

Die Länder und Kommunen stehen aufgrund des nach wie vor hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen sowie den gestiegenen Anforderungen (bauliche und räumliche Voraussetzungen, Ausstattung der Plätze) vor großen Herausforderungen, unter anderem bei der Finanzierung von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Elternbefragungen des Deutschen Jugendinstituts e.V. aus dem Jahr 2019 weisen darauf hin, dass der von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarf in allen Bundesländern weiterhin das vorgehaltene Angebot an Betreuungsplätzen übersteigt. Das Betreuungsangebot für Kinder bis zum Schuleintritt ist somit weiter auszubauen.

Auch hat sich während der Umsetzung von Notbetreuungsmaßnahmen im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie in den letzten Monaten gezeigt, dass aufgrund der neuen Anforderungen und Maßnahmen den Hygieneschutz betreffend deutliche Investitionsbedarfe in den Einrichtungen bestehen. Diese gehen teilweise mit baulichen Veränderungen einher, ohne die bestehende Plätze unter den Pandemie-Bedingungen nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können. Konkret entstehen im Zuge der Bewältigung der Corona-Krise zusätzliche Investitionsbedarfe in Kinderbetreuungseinrichtungen oder Investitionsbedarfe wurden dringlicher. Bestehende Räumlichkeiten müssen erweitert werden, Sanitärräume saniert, neue umfassende Hygienekonzepte umgesetzt und die Digitalisierung in

Kindertageseinrichtungen vorangetrieben werden. Die Pandemie hat gezeigt, dass die digitale Ausstattung ein wesentlicher Aspekt in der Kindertagesbetreuung ist, um sowohl den Kontakt zu Kindern / Familien zu gewährleisten als auch die verwaltungsmäßigen Abläufe im Kita-Alltag zukunftsgerichtet auszugestalten.

Weiterhin geht von der Corona-Pandemie eine zusätzliche und unvorhergesehene Finanzlast u.a. für Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen aus. Mit Blick auf einen zukunftsgerichteten Ausbau der Kindertagesbetreuung darf dies nicht dazu führen, dass die Ausbaubemühungen ins Stocken geraten und dringend notwendige weitere Ausbau- und Ausstattungsinvestitionen verschoben werden.

Für die Vereinbarkeit von informeller Sorgearbeit mit einer Erwerbsarbeit, die eine eigenständige wirtschaftliche Sicherung gewährleisten soll, sind bedarfsgerechte Infrastrukturen zur Betreuung von Kindern essenziell. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit allen Kindern die Teilhabe an Angeboten der Kindertagesbetreuung ermöglichen und den Eltern so eine tatsächliche Wahlmöglichkeit bieten, ob sie diese Angebote in Anspruch nehmen oder ihr Kind selbst betreuen (siehe dazu nähere Ausführungen unter „Verbindung zu Reformen“).

Ziele und Wirkungen

Damit die Länder und Kommunen die Aufgaben beim Ausbau der Kindertagesbetreuung vor den beschriebenen Herausforderungen besser bewältigen können, unterstützt sie der Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets durch weitere Finanzhilfen für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze und deren Ausstattung und stellt hierfür in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1.000 Mio. EUR bereit (jeweils 500 Mio. EUR in 2020 und 2021).

Die konkrete Zielsetzung des **5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021** ist der bedarfsgerechte Ausbau von

Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt. Aufgrund der Erfahrungen aus den vorherigen Investitionsprogrammen und der darauf basierenden Erhebung durchschnittlicher Platzkosten wurde ermittelt, dass mit den Finanzhilfen des Bundes und den anteiligen Mitteln der Länder, Kommunen und sonstigen Träger 90.000 zusätzliche Betreuungsplätze entstehen können. Auf dieser Grundlage wurde diese Anzahl der zusätzlich zu schaffenden Plätze als Zielgröße beschlossen.

Der vorrangige Wille des Gesetzgebers ist dabei, den Ländern schnelle Finanzhilfen für den zusätzlich notwendigen Investitionsbedarf in Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewähren und damit gleichzeitig auch einen direkten Konjunkturimpuls zu setzen.

Im Detail gewährt der Bund den Ländern und Kommunen mit dem „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“ Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen, somit betrifft diese Maßnahme auch das EU-Flagship *Renovieren*. Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Diese investive Maßnahme berücksichtigt somit auch die Länderspezifischen Empfehlungen 2019 zu Investitionen im Bereich der Bildung.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung kommt dabei in besonderem Maße sozial benachteiligten Kindern zugute, und stärkt deren Kompetenzniveau. Die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten auch für Randzeiten schafft die Voraussetzungen, damit beide Eltern und Alleinerziehende am Arbeitsmarkt partizipieren bzw. ihre Arbeitszeit aufstocken können. Dies fördert nicht nur das Lohn Einkommen, sondern sichert auch langfristig das Renteneinkommen dieser Bevölkerungsgruppe und trägt durch eine insgesamt höhere Arbeitsmarktpartizipation zur Tragfähigkeit des Rentensystems bei.

Die Durchführungsverantwortung zur Verwendung der Finanzhilfen liegt in den Ländern. Diese legen basierend auf den bundesgesetzlichen Regelungen in eigenen

(Förder-)Richtlinien fest, wie die Details der Förderung aussehen, welche Voraussetzungen bestehen und wie die Mittel verwendet werden. Dabei unterstützen auch Sanierungs- und Ausstattungsinvestitionen beispielsweise das übergeordnete Ziel, Plätze zu schaffen oder zu erhalten.

Der Bund lässt ganz bewusst den Spielraum, die Finanzhilfen bedarfsentsprechend für sowohl Neubau-, Ausbau- und Ausstattungsinvestitionen zu verwenden als auch Sanierungs- und Renovierungsvorhaben zu finanzieren. Immer mit dem vorrangigen Ziel, den quantitativen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu decken und diese auch qualitativ den Anforderungen entsprechend auszustatten.

Durchführung/Ausgestaltung

Gefördert im Rahmen des „5. Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ werden Investitionen, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 begonnen wurden. Im 2. Nachtragshaushalt 2020 wurden hierfür 500 Mio. EUR im Jahr 2020 und 500 Mio. EUR im Jahr 2021 veranschlagt.

Die bundesgesetzlichen Regelungen zum 5. Investitionsprogramm sind mit der Änderung des „Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes“ (KBFG, §4a Abs. 4) sowie des „Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (KitaFinHG, Kapitel 5, §§ 26 – 32) am 17. Juli 2020 in Kraft getreten. Die Bewirtschaftung der Ausgaben wurde mit Bewirtschaftungsrundschreiben des BMFSFJ vom 4. August 2020 und vom 15. Januar 2021 als Aktualisierung regierungsseitig umgesetzt. Die Bundesregierung steht in ständigem Kontakt mit den Ländern hinsichtlich der gesetzlich festgelegten Fristen.

Die Durchführungsverantwortung für die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes liegt in den Bundesländern. Diese haben jeweils konkretisierende (Förder-)Richtlinien erstellt, die die Beantragung, Bewilligung und Verwendung der Mittel im Detail regeln.

Die geltende Rechtslage ist bei allen Ausbauvorhaben selbstverständlich zu berücksichtigen. Insbesondere wird hier auf das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), Abschnitt 5 „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ sowie auf das Behindertengleichstellungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) bei der Umsetzung inklusiver Maßnahmen verwiesen.

Zielgruppe

Zielgruppe sind zunächst Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen und der Kindertagespflege (Länder, Kommunen und sonstige Träger), die Maßnahmen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung, also zur Schaffung und / oder Ausstattung zusätzlicher Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt umsetzen und dabei auf finanzielle Förderung zur Zielerreichung angewiesen sind.

Zielgruppe sind darüber hinaus auch die Familien, deren Kinder von den zusätzlichen bedarfsentsprechend ausgestatteten Betreuungsplätzen profitieren.

Mit Blick auf sozial benachteiligte Kinder (entsprechend den Länderspezifischen Empfehlungen 2019) kann die Qualität der Kinderbetreuung sowie die Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze in erster Linie durch Ausstattungsinvestitionen (wie z.B. Errichtung von Küchen zur Gewährung einer Mittagsversorgung) als auch veränderte Raumkonzepte (z.B. Schaffung von Sport- und Bewegungsräumen, Anbauten zur ganztägigen Betreuung einer größeren Anzahl von Kindern) umgesetzt werden. Inklusive Maßnahmen wie z.B. Investitionen in die Barrierefreiheit, Errichtung von Therapie- und Ruheräumen o.ä. zielen direkt auf die Integration gesundheitlich und / oder sozial benachteiligter Kinder ab. Dabei liegt die Verantwortung sachgerecht bei den Ländern, die auf Grundlage der Kenntnisse vor Ort, etwa der Bedarfsplanungen der örtlichen Jugendämter, entsprechende Schwerpunkte und Ziele setzen.

Zudem wird hier auf das Behindertengleichstellungsgesetz bei der Umsetzung inklusiver Maßnahmen verwiesen.

Zeitplan/-schiene

In-Kraft-Treten der bundesgesetzlichen Regelungen: 17. Juli 2020

Förderzeitraum (§26 Abs. 2 KitaFinHG): 1. Januar 2020 (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) – 30. Juni 2022 (Maßnahmenabschluss)

Stichtag Bericht über die in den Ländern getroffenen Regelungen (§ 30 Abs. 1 KitaFinHG): 31. Dezember 2020

Bewilligungsstichtag (§28 Abs. 1 Satz 1 KitaFinHG): 30. Juni 2021

Bewilligungsstichtag nach eventueller Umverteilung von Mitteln (§28 Abs. 1 Satz 2 KitaFinHG): 31. Oktober 2021

Stichtag Nachweis der Gemeinschaftsfinanzierung (§28 Abs 2 KitaFinHG): 31. Dezember 2021

Stichtag Bericht über bewilligte und geschaffene Betreuungsplätze sowie Ausstattungsinvestitionen (§30 Abs. 2 und 3 KitaFinHG): 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022

Abschluss der Maßnahmen: 30. Juni 2022

Mittelabruffrist: 31. Dezember 2022

Stichtag Abschluss Verwendungsnachweisprüfung (§30 Abs. 4 KitaFinHG): 31. Dezember 2023

Vorlage zusammenfassender Abschlussbericht (§30 Abs. 6 KitaFinHG): 30. Juni 2024

Die Bundesregierung steht in ständigem Austausch mit den Ländern hinsichtlich der Vorgaben gesetzlich festgelegter Fristen, um Umsetzbarkeit und Durchführungsergebnisse zu überprüfen.

Verbindung zu Reformen (mit zeitlichem Fokus auf DARP-Berichtszeitraum)

- Bereits mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (**Gute-KiTa-Gesetz**) wird die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterentwickelt und Eltern werden bei den Gebühren entlastet. Hierfür werden den Ländern im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung die nach dem Gute-Kita-Gesetz für das Jahr 2020 festgelegten Finanzmittel in Höhe von knapp 1 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2021 und 2022 sind jeweils rund 2 Mrd. EUR geplant.
- **Fortsetzung der Bundesprogramme „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ und „Kita-Einstieg: Brücken bauen in die frühe Bildung“.** Diese sehr erfolgreichen Programme setzen an den zentralen Stellschrauben für einen guten Einstieg ins Bildungssystem an: dem Zugang und der sprachlichen Bildung insbesondere für benachteiligte Familien. **Beide Programme werden in 2021 und 2022 fortgeführt.**
- Mit einer **Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher** setzt der Bund darüber hinaus Impulse für ein attraktives Ausbildungsmodell und gute berufliche Entwicklungsperspektiven, um dringend benötigte Fachkräfte für die frühkindliche Bildung zu gewinnen und zu binden. Die Fachkräfteoffensive fördert während der dreijährigen Laufzeit 2.500 Plätze in der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung und die professionelle Begleitung der Auszubildenden sowie Aufstiegsperspektiven für besonders qualifizierte Fachkräfte.

Kinder sind darauf angewiesen, dass ihre Eltern ein Einkommen erzielen, das zur Versorgung aller Haushaltsmitglieder ausreicht. In Familien mit mehreren Kindern, in Familien, in denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist bzw. sein kann und nur einen eher niedrigen Lohn erhält, ist das Erwerbseinkommen häufiger gering. Auch aus Sicht der Familien mit kleinen Einkommen steht das gute und gesunde Aufwachsen der Kinder im Mittelpunkt und die Eltern sind darum bemüht, ihren Kindern ein verlässliches Zuhause und gute Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Eltern ist es wichtig, selbst für ihre Familie aufzukommen. Sie erleben im Alltag allerdings starke finanzielle Belastungen. Familien sind besonders auf Erwerbsarbeit mit auskömmlichen Löhnen und Gehältern angewiesen. Erhöhte Belastungen erfordern einen gezielten Ausgleich im Steuer- und Transfersystem. Notwendige und wirksame Unterstützung bieten auch Angebote der Kindertagesbetreuung im Vorschul- und Grundschulalter. Eine gleichmäßige Verteilung der Erwerbs- und Familienarbeit zwischen den Elternteilen eröffnet Einkommensquellen und fängt Einkommensrisiken ab.

- **Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung:** Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll mit dem geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder weiter verbessert werden. Damit der Rechtsanspruch realisiert werden kann, wird der Bund über das im Jahr 2020 neu errichtete Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ mit einem Volumen von bis zu 3,5 Mrd. EUR die Länder beim Ausbau der Betreuungsinfrastruktur unterstützen. Darin enthalten sind 1,5 Mrd. EUR, die 2020 aus dem Konjunkturpaket bereitgestellt wurden, um den Ausbau zu beschleunigen: Im Rahmen des am 29. Dezember 2020 gestarteten ersten Investitionsprogramms können 750 Mio. EUR für vorbereitende investive Maßnahmen („Beschleunigungsmittel“) bis Ende 2021 abgerufen werden. Die anderen 750 Mio. EUR sind als „Bonusmittel“ bestimmt: Länder, die **Finanzhilfen für Investitionen aus dem mit 2 Mrd. EUR dotierten „Basis“-Sondervermögen bis Ende 2021** abrufen, können die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit zusätzlich erhalten. Die Einigung zwischen Bund und den Ländern zu den

Einzelheiten der Finanzhilfen des „Basis“-Sondervermögens und der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs steht noch aus.

- Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes soll das **Elterngeld ab September 2021** insbesondere flexibler und partnerschaftlicher werden: Für Eltern in Teilzeit enthält das Gesetz zahlreiche Verbesserungen zur Ausweitung des Arbeitszeitkorridors, indem beispielsweise der zulässige Arbeitsumfang während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben wird. Auch der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern unterstützt, kann künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden.
- Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf wurde bereits mit dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur besseren **Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf** wesentlich verbessert; so wurde etwa ein Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld für die bis zu zehn Arbeitstage umfassende kurzzeitige Arbeitsverhinderung im Akutfall eingeführt; auf die Pflegezeit und Familienpflegezeit besteht ein Rechtsanspruch.
- Als komplementäre Maßnahme zur Unterstützung der Einkommensbasis ist der **Kinderbonus für Familien** hervorzuheben: Einmalig erhielten Eltern 300 EUR für jedes in 2020 kindergeldberechtigtes Kind. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Zudem wird im Jahr 2021 für jedes Kind, für das im Jahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 150 EUR gewährt. Es erfolgt keine Anrechnung auf Grundsicherung. Für Alleinerziehende wird zudem der steuerliche Entlastungsbetrag mehr als verdoppelt. Aufgrund der eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Pandemie und der für Alleinerziehende damit verbundenen besonderen Herausforderungen wurde der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von 1.908 EUR auf 4.008 EUR für 2020 und 2021 angehoben (Finanzbedarf von 0,75 Mrd. EUR). Diese Maßnahme wurde mittlerweile entfristet, so dass der erhöhte Entlastungsbetrag nun dauerhaft gewährt wird.

- Ebenso sind schnelle und unbürokratische Hilfen zur Vermeidung existenzieller Notlagen durch das Sozialschutzpaket I zu nennen. Hierzu wurde der Zugang zu den Grundsicherungssystemen temporär erheblich erleichtert, indem für jeweils sechs Monate eine Vermögensprüfung in aller Regel nicht stattfindet und die Wohnkosten ohne Prüfung ihrer Angemessenheit anerkannt werden. Der erleichterte Zugang wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert (Sozialschutzpaket III).
- Mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (**Sozialschutz-Paket II**) vom 20. Mai 2020 wurden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung temporär für hilfebedürftige Kinder, Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres) auch bei geschlossenen Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege erleichtert. Für Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem sonstigen Leistungsanbieter arbeiten, wurde die vergleichbare Problematik über die Weitergewährung des Mehrbedarfs für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gelöst. Auch diese Maßnahmen wurden längstens bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
- Mit dem **Starke Familien-Gesetz** werden der Kinderzuschlag neugestaltet und die Leistungen zur Bildung und Teilhabe verbessert. Der Kinderzuschlag unterstützt zielgenau Familien mit kleinen Einkommen und hilft, die Existenzgrundlage der Kinder zu sichern. Durch die Neugestaltung werden Arbeitsanreize verstärkt und Alleinerziehende besser erreicht. Zudem sollen Kinder möglichst unabhängig von den finanziellen Mitteln des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Hierzu gehört auch, das spezifische soziokulturelle Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Bildungs- und Teilhabeleistungen zu sichern. Neben der Erhöhung einzelner Leistungen sowie dem Wegfall von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kindertagesstätte und Kindertagespflege können sämtliche Leistungen nun auch als Geldleistung erbracht werden. Zudem ist das gesonderte Antragsverfahren weitgehend entfallen.“

- **Streichung des Beitrags zur Eingliederungshilfe volljähriger Kinder mit Behinderungen:** Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist der Beitrag vollständig gestrichen worden, den Eltern zu den Eingliederungshilfeleistungen ihrer volljährigen Kinder mit Behinderungen, zum Beispiel für Assistenzleistungen, zu leisten haben.

Mit dem im Jahr 2021 erscheinenden **Teilhabebericht** verbessert die Bundesregierung im Sinne einer evidenzbasierten Politikorientierung die Datenlage zur Situation von Menschen mit Behinderungen deutlich.

Stakeholder-Beteiligung

Im Gesetzgebungsverfahren wurden die notwendigen Beteiligungen berücksichtigt, das Statistische Bundesamt wurde weiterhin bzgl. der Erfüllungsaufwandsberechnung einbezogen. Im Rahmen der Umsetzung des 5. Investitionsprogramms besteht ein enger Austausch zwischen BMFSFJ und den zuständigen Stellen in den Ländern aufgrund der einerseits gesetzlich festgelegten Berichtspflichten zur begleitenden Erfolgskontrolle als auch aufgrund der Mittelbewirtschaftung.

Die Erörterung konkreter Umsetzungsfragen erfolgt im direkten Austausch zwischen Fachreferat im BMFSFJ und zuständiger Stelle im Land. Informationen zum Stand der Investitionsprogramme (Bewilligungen, Abrufe) werden regelmäßig allen beteiligten Ländern, dem Haushaltsausschuss und dem Familienausschuss zur Kenntnis gegeben.

Mögliche Umsetzungshürden

Das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ wurde im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung beschlossen. Mit den zusätzlichen im Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ verankerten Finanzhilfen soll ein Ausbaustillstand vermieden, die wirtschaftliche

Weiterentwicklung gefördert und ein Augenmerk auf neue Anforderungen gelegt werden.

Wie unter „Ziele und Wirkungen“ beschrieben, sind die Bewilligungs- und Abschlussfristen aufgrund des gesetzgeberischen Willens zur Konjunkturstimulierung im Vergleich zu den vorherigen Investitionsprogrammen entsprechend deutlich kürzer gesetzt.

Durch diese kurzen Fristen ergeben sich insbesondere bei Neu – und Ausbautvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zeitliche Hürden. In der Regel – auch vor dem Hintergrund notwendiger Vorabplanungen, Genehmigungsverfahren und der Auslastung des Baugewerbes – erstrecken sich Bauvorhaben über mehrere Jahre. Mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Länder und Kommunen haben auf diese Fristenproblematik bereits eindringlich verwiesen.

Die bundesgesetzlichen Regelungen im „Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (KitaFinHG) bieten allerdings einen gewissen Gestaltungs- und Umsetzungsspielraum, der entsprechend geprüft und genutzt werden sollte. So können die Mittel für bereits begonnene aber noch nicht durch Förderungen abgedeckte Ausbau- und Ausstattungsmaßnahmen eingesetzt werden. Weiterhin kann auch die Möglichkeit genutzt werden, die § 26 Abs. 3 S.2 des KitaFinHG durch die Aufteilung von Vorhaben in selbständige Abschnitte eröffnet.

Möglich ist auch, dass im Rahmen von Förderlotsenmodellen die Kommunen besser in die Lage versetzt werden, die Maßnahme umzusetzen (vgl. hierzu im Einzelnen Komponente 6.2.).

4.1.2 Sozialgarantie 2021 und weitere Bundeshilfen an die Sozialversicherungszweige

Herausforderungen

Die Corona-Pandemie stellt die Sozialversicherung auch auf der Einnahmenseite vor Herausforderungen.

Infolge der Pandemie verzeichnet die Gesetzliche Krankenversicherung einen geringeren Zuwachs der Beitragseinnahmen bei steigenden Ausgaben. Nach Schätzungen des GKV-Schätzerkreises (Stand der Schätzung: 13. Oktober 2020) steigen die Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2021 um 2,4 % (ohne Einnahmen aus Zusatzbeiträgen und ohne Beitragseinnahmen für geringfügig Beschäftigte). Diese stehen einer geschätzten Ausgabensteigerung um 6,6 % gegenüber. Der durchschnittliche Beitragssatz liegt im Jahr 2021 bei 15,9 %. Hiervon entfallen 14,6% auf den allgemeinen Beitragssatz und 1,3 % auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, der von durchschnittlich 1,1% im Jahr 2020 auf 1,3 % für das Jahr 2021 angehoben wurde. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz 2021 wird durch einen ergänzenden Bundeszuschuss von 5 Mrd. EUR und eine leistungsgerechte Abführung der Finanzreserven der Krankenkassen in Höhe von 8 Mrd. EUR stabilisiert. Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds betrug nach vorläufigen Finanzergebnissen der gesetzlichen Krankenversicherung mit Stand 15. Januar 2021 rund 5,9 Mrd. EUR (am 15. Januar 2020 betrug die Liquiditätsreserve 10,2 Mrd. EUR). Darüber hinaus beliefen sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 die Finanzreserven der gesetzlichen Krankenkassen auf rund 16,7 Mrd. EUR. Für 2020 wurde zum Ausgleich pandemiebedingter Belastungen der Gesetzlichen Krankenversicherung ein ergänzender Bundeszuschuss in Höhe von 3,5 Mrd. EUR gezahlt.

Der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung liegt bei 3,05 % (3,3 % für Kinderlose). Zum Ausgleich der von der Corona-Pandemie verursachten Belastungen der Pflegeversicherung leistete der Bund im Jahr 2020 1,8 Mrd. EUR an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung.

Nach derzeitiger Rechtslage liegt der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung bis Ende des Jahres 2022 bei 2,4 % und steigt ab dem Jahr 2023 auf 2,6 % an. Wie lange der Beitragssatz bei 2,6 % bleibt, wird auch weiterhin von der derzeit sehr ungewissen Beschäftigungs- und Wirtschaftslage abhängen.

Die demografische Entwicklung stellt insbesondere für den Bereich der Rente eine große Herausforderung dar (vgl. hierzu Abschnitt 2: sowie BMF Tragfähigkeitsbericht). Der Rentenversicherungsbericht 2020 weist aus, dass für das Jahresende 2020 eine Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von rund 36,3 Mrd. EUR bzw. 1,5 Monatsausgaben geschätzt wird. Nach gegenwärtigen Vorausberechnungen werden die Leistungen des Bundes zur Rentenversicherung im Jahr 2021 insgesamt 106 Mrd. EUR erreichen und bis zum Jahr 2024 auf rund 118 Mrd. EUR steigen. Die kurz- und mittelfristige Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung ist trotz der pandemiebedingten Einnahmeneinbußen durch ein hohes Maß an Stabilität gekennzeichnet. Hierzu haben sowohl die im Zuge der Reformen der letzten Jahre umgesetzten Anhebungen der Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung als auch die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz eingeführte Beitragssatzuntergrenze beigetragen. Dadurch konnte der Beitragssatz zur Rentenversicherung stabil bei 18,6 % gehalten werden.

Die Frage nach dem Umfang der solidarischen Risikoabsicherung stellt sich angesichts des demografischen Wandels auch längerfristig: Eine alternde Gesellschaft steht vor der Herausforderung, die Tragfähigkeit der Sozialversicherungssysteme zu sichern und zugleich die Kostenbelastung des Faktors Arbeit zu begrenzen. Die demografische Entwicklung stellt für den Bereich der Rente, Gesundheit und Pflege eine große Herausforderung dar, die im Tragfähigkeitsbericht adressiert werden.

Ziele und Wirkungen

Um eine Corona-bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten in der Krise zu verhindern, hat die Bundesregierung im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert, indem darüber hinaus gehende Finanzbedarfe aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis zum Jahr 2021 gedeckt werden.

Im Interesse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und um auch künftig Entfaltungsspielräume für Beschäftigte und Unternehmen zu gewährleisten, will die Bundesregierung die Sozialversicherungsabgaben unter der Marke von 40 % halten.

Die Sozialgarantie entlastet den Faktor Arbeit. Zudem stärkt die Begrenzung des Anstieges der Lohnnebenkosten die Planungssicherheit und Einstellungsbereitschaft der Unternehmen.

Durchführung/Ausgestaltung

Durchführungsweg: Leistung des Bundes an den Gesundheitsfonds der Krankenversicherung und den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung, befristet bis 31.12.2021.

Finanzbedarf 2020: 3,5 Mrd. EUR Gesundheitsfonds; 1,8 Mrd. EUR Ausgleichsfonds Pflegeversicherung,

Finanzbedarf 2021: 5 Mrd. EUR Gesundheitsfonds.

Für 2021 ist zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes ein ergänzender Bundeszuschuss in Höhe von 5 Mrd. EUR vorgesehen.

Für 2021 gewährt der Bundeshaushalt der sozialen Pflegeversicherung einen Zuschuss in erforderlicher Höhe, wenn die gesetzliche Mindestrücklage unterschritten zu werden droht. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch Verordnung in Einvernehmen mit BMF.

Zielgruppe

Angesichts der mit der Corona-Pandemie und der mit Alterung der Gesellschaft verbundenen Ausgabenanstiege ist es wichtig, die sozialen Sicherungssysteme tragfähig zu gestalten. Ziel muss es sein, sowohl die Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten als auch die Belastungen von Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der öffentlichen Haushalte zu begrenzen und gerecht aufzuteilen.

Zeitplan/-schiene

Siehe Punkt Durchführung.

Es erfolgt keine Veranschlagung der Maßnahme zur Finanzierung über die ARF. Diese Maßnahme hat ausdrücklich Reformcharakter.

Verbindung zu Reformen

(1) Sozialversicherungen bieten umfangreiche Leistungen, die vor dem Hintergrund demografischer Veränderungen immer Fragen der Tragfähigkeit und dem Umfang der solidarischen Absicherung von Risiken nach sich ziehen. Soziale Sicherung ist auf solide und langfristig tragfähige Staatsfinanzen angewiesen, ohne die eine solidarische Absicherung von Risiken nicht erfolgen kann. Sie sind auch eine Voraussetzung, um Schocks wie einer Pandemie zu begegnen.

Um die Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme auch längerfristig zu gewährleisten und die Belastungen von Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der öffentlichen Haushalte zu begrenzen und gerecht aufzuteilen, wurde folgende Reform durchgeführt:

- Die in dieser Legislaturperiode eingesetzte Kommission Verlässlicher Generationenvertrag hat Ende März 2020 ihren Bericht vorgelegt. Aus Sicht der Rentenkommission sind wesentliche Steuerungsparameter unter anderem der Beitragssatz, die Lebensarbeitszeit und das Sicherungsniveau. In dem Bericht diskutiert die Kommission, wie in der nächsten Legislaturperiode die Bestimmungen zu den Rentenanpassungen über das Jahr 2025 hinaus weiterentwickelt werden könnten.
- Mit der doppelten Haltelinie für Beiträge und Sicherungsniveau wurde bis zum Jahr 2025 ein Ausgleich der Interessen der Beitragszahler und Rentner geschaffen (im Einzelnen siehe Abschnitt 2 dieser Komponente). Nach dem aktuellen Rentenversicherungsbericht greift die Haltelinie für den Beitragssatz bis zum Jahr 2025 nicht, so dass zu deren Einhaltung keine zusätzlichen Bundeszuschüsse benötigt würden. Auch die Haltelinie für das Sicherungsniveau kommt nach den Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2025 nicht zum Tragen.

4.1.3 Investition/Reform Programm „Ausbildungsplätze sichern“

Herausforderungen

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie sank sowohl das Ausbildungsplatzangebot im Rahmen der dualen Berufsausbildung (-8,8%), als auch die Ausbildungsplatznachfrage (-8,9%) im Jahr 2020. Damit fiel die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge um 11,0% deutlich niedriger aus als ein Jahr zuvor. Um zu vermeiden, dass durch die Corona-Pandemie Angebot und Nachfrage dauerhaft zurückgehen, muss der Ausbildungsmarkt stabilisiert werden und der Zugang zu einer anerkannten beruflichen Qualifizierung besonders auch für Jugendliche mit geringeren Chancen erhalten bleiben. Denn die duale Ausbildung ist ein Erfolgsfaktor für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Kombination von betrieblicher Praxis und Berufsschule bietet Jugendlichen gute Voraussetzungen für den Einstieg in das Arbeitsleben und eine erfolgreiche Zukunft. Gleichzeitig ist die duale Berufsausbildung ein wichtiger Schlüssel zur Integration. Gerade in Bezug auf die Integration geflüchteter Menschen hat die Berufsausbildung mit ihren hohen praktischen Anteilen in den letzten Jahren eine entscheidende Rolle gespielt. Auch für Menschen mit Behinderungen ist die duale Berufsausbildung und die Möglichkeit der Fachpraktiker-Ausbildung ein wichtiges Angebot, um den Übergang in den regulären Arbeitsmarkt zu erreichen oder trotz behinderungsbedingter Einschränkungen dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten zu bleiben. Das duale Ausbildungssystem in Deutschland bietet über 300 Ausbildungsberufe und steht Menschen mit jeglichem Bildungsabschluss offen. Dementsprechend ist es besonders wichtig, dass möglichst viele Ausbildungsplätze vorhanden sind, damit insbesondere auch benachteiligten Gruppen ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot zur Verfügung steht.

Ferner stellt die duale Berufsausbildung eine wichtige Grundlage für ein höheres Lohnwachstum dar. So verdienen Beschäftigte mit Berufsabschluss im Schnitt 17% mehr als nicht formal Qualifizierte, die einen Einfacharbeitsplatz ausüben. Berufsbildung trägt somit zu einer geringen Quote von Jugendarbeitslosigkeit bei und sorgt für ein stabiles, volkswirtschaftliches Wachstum. Damit das duale Ausbildungssystem diesen Aufgaben

und Herausforderungen Rechnung tragen kann, müssen die Ausbildungsplätze auch in Zeiten der Corona-Pandemie gesichert werden. So kann die berufliche Zukunft junger Menschen und der Fachkräftenachwuchs für ein zukunftsfähiges Deutschland sichergestellt werden.

Ziele und Wirkungen

Die Maßnahme „Ausbildungsplätze sichern“ leistet finanzielle Unterstützung für ausbildende Unternehmen, die das bisherige Ausbildungsniveau halten, zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen, auf Kurzarbeit für Auszubildende verzichten oder Auszubildende insolventer Betriebe übernehmen. Für Auszubildende, die die Ausbildung im Betrieb zeitweise nicht fortsetzen können, wird die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung bereitgestellt. Gefördert werden auch die Kosten von Prüfungsvorbereitungslehrgängen. In diesem Zusammenhang werden auch Verbund- und Auftragsausbildungen bzw. Lehrgänge mit digitalen Komponenten gefördert. Insbesondere durch die Unterstützung der Auftrags- und Verbundausbildung sowie den Zuschuss zur Vergütung von Auszubildenden zielt die Maßnahme darauf ab, dass eine Ausbildung trotz Pandemie durchgeführt bzw. weitergeführt wird. Die Auftrags- und Verbundausbildung trägt außerdem entscheidend zur Qualität der Ausbildung bei pandemiebedingten betrieblichen Schwierigkeiten bei. Diese Maßnahme soll helfen, das Risiko einer „Generation Corona“ auf dem Ausbildungsmarkt zu vermeiden und adressiert direkt das Flagship 7 Umschulen und Weiterbilden. Dieses fordert für junge Menschen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten und ein angemessenes Angebot an Ausbildungsstellen und stärkt die berufliche Bildung. Die Maßnahme stellt eine Reform bzw. Unterstützungsmaßnahme im Bereich der Bildung und der Arbeitsmarktpolitik dar, die dazu beiträgt, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern, die Voraussetzungen für hohes Lohnwachstum zu begünstigen und das Fachkräfteangebot zu sichern. Die Maßnahme unterstützt dabei auch die Ausbildungsbeteiligung von Frauen in besonders von Pandemie-betroffenen

Branchen. Der Ansatz des Bundesprogramms (breite Stimulierung von Ausbildungsplätzen) dient auch den Interessen von Auszubildenden mit Behinderungen nach möglichst breit gefächerten Ausbildungsmöglichkeiten, auch in Pandemiezeiten. Daher wird die Förderung auch Unternehmen gewährt, die sogenannte Fachpraktiker-Ausbildungen (nach § 66 BBiG) für Menschen mit Behinderungen anbieten.

Mit Blick auf den Ausbildungsmarkt soll langfristig vor allem erreicht werden, dass es zu keinem ständigen Absinken des Ausbildungsniveaus kommt. Unternehmen, besonders jene, die von der Pandemie stark betroffen sind, sollen sich auch zukünftig an der Ausbildung junger Menschen beteiligen und so ihren eigenen Fachkräftenachwuchs sichern.

Diese Maßnahme trägt damit zur Fachkräftesicherung für die deutsche Wirtschaft bei. Nach der Corona-Pandemie werden sich in Deutschland voraussichtlich die schon vor der Pandemie bestehenden Fachkräfteengpässe noch verschärfen. Daher ist es wichtig, dass das Programm bei allen Branchen ansetzt. Ziel ist es den für das deutsche duale Ausbildungssystem entscheidenden Faktor der Beteiligung von Unternehmen an praxisnaher Ausbildung zu sichern, nicht einzelne Ausbildungsberufe besonders zu unterstützen. Dies gilt auch für Ausbildungen im digitalen Bereich. Weiterhin werden auch digitale Auftrags- und Verbundausbildungen gefördert. Auch wenn dieses Programm zeitlich befristet ist, setzt der Impuls an der richtigen Stelle an, um Ausbildungsbetriebe gerade in dieser aktuellen Situation zu unterstützen, damit langfristig kein Fachkräftemangel entsteht.

Der Erfolg dieser Maßnahme lässt sich insbesondere an den Indikatoren „Anzahl angebotener Ausbildungsplätze“ und „Anzahl geschlossener Ausbildungsverträge“ ablesen. Quantitatives Ziel des Bundesprogramm ist es, die Zahl der neu geschlossenen Ausbildungsverträge auf gleichbleibenden Niveau zu den Jahren vor der Corona-Pandemie zu halten.

Die Reform bzw. diese Maßnahme adressiert konkret die Länderspezifische Empfehlung,

nach der die Bildungsergebnisse benachteiligter Gruppen zu verbessern sind und damit günstige Voraussetzungen für höheres Lohnwachstum geschaffen werden sollen.

Durchführung/Ausgestaltung

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Bundesprogramm unter der gemeinsamen Federführung von BMBF, BMAS und BMWi. Diese Reform, sprich Maßnahme, stellt eine Investition in die Sicherung des Fachkräftenachwuchses dar. Junge Menschen, die jetzt wegen der pandemiebedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Unternehmen keinen Ausbildungsplatz finden oder ihre Ausbildung deshalb nicht fortsetzen können, fehlen der Wirtschaft in den Folgejahren als Nachwuchskräfte. Dem soll das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ entgegenwirken.

Umgesetzt wird die Maßnahme von der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See in enger Abstimmung mit den Bundesministerien. Bei der Ausarbeitung der Maßnahme wurden die Sozialpartner eng mit eingebunden. Dafür wurde u.a. eine technische Arbeitsgruppe im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung einberufen. Um eine qualitativ hochwertige Ausbildung sicherzustellen, wird eng mit den zuständigen Berufskammern zusammengearbeitet: Um eine Unterstützung zu beantragen, muss eine Bescheinigung der zuständigen Berufskammer über das Ausbildungsverhältnis vorgelegt werden. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, ein möglichst schlankes, unbürokratisches Verfahren für die antragstellenden Unternehmen zu ermöglichen.

Konkret umfasst die Maßnahme folgende Förderungen (**Anreizmechanismen**):

1. Unterstützung durch Ausbildungsprämie (plus) für Unternehmen, die ihr Ausbildungsangebot trotz erheblicher Corona-Betroffenheit nicht verringern bzw. Ausbildungsplatzangebot sogar erhöhen.

2. Prämie bei Übernahme eines Auszubildenden bei pandemiebedingter Insolvenz des ursprünglichen Ausbildungsbetriebs sowie bei pandemiebedingter Auflösung oder Kündigung des Ausbildungsvertrages
3. Förderung, wenn Unternehmen trotz erheblichen Arbeitsausfalls im Betrieb Ausbildung fortsetzen und Ausbilder und Ausbilderinnen/Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen.
4. Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstbetriebe mit bis zu vier Beschäftigten, wenn trotz erheblicher Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit mindestens 30 Tage weiter ausgebildet worden ist.
5. Finanzielle Förderung von betrieblicher Auftrags- / Verbundausbildung, wenn Ausbildung pandemiebedingt zeitweise nicht fortgesetzt werden kann.
6. Förderung von Prüfungsvorbereitungslehrgängen für Auszubildende.

Anträge nach der 1. Förderrichtlinie des Bundesprogramms konnten ab 1. August 2020 gestellt werden, Anträge nach der 2. Förderrichtlinie ab dem 31. Oktober 2020. Bei der Fördermaßnahme mit dem größten Finanzvolumen (Ausbildungsprämien) ist die Zuwendung an die erfolgreiche Absolvierung der Probezeit der Auszubildenden gebunden. Erste Zahlungen konnten hier erst ab Oktober 2020 beginnen. Daher liegt der Schwerpunkt des Mittelbedarfs in 2021. Um das Bundesprogramm an die aktuellen Entwicklungen der Pandemie und der daraus resultierenden Bedarfe anzupassen sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Ausbildungsmarkt zu verringern, wurde es mit dem Kabinettsbeschluss vom 17. März 2021 deutlich ausgeweitet und mit Blick auf das Ausbildungsjahr 2021/2022 verlängert.

Das Bundesprogramm wird vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wissenschaftlich begleitet. Die ersten Ergebnisse sind unter: <http://www.iab-forum.de/ausbildungsfoerderung-in-der-covid-19-krise-viele-betriebe-kennen-das-bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern-nicht/> abrufbar. Die IAB-Befragung „Betriebe in der Covid-19-Krise“ zeigt, dass die Mehrheit der Betriebe, die das Förderprogramm kennen, der Auffassung ist, dass damit Ausbildungsplätze gesichert

werden können. Aktuelle Auswertungen zur Zahl der Anträge/ Nutzung des Programms veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit monatlich unter folgendem Link: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20726&topic_f=ausbildungsplaetze-sichern-aps

Die Statistik zeigt, dass die Zahl der Anträge stetig steigt. Die IAB-Befragung hat jedoch auch ergeben, dass viele Unternehmen das Programm noch nicht (genau) kennen. Daher arbeiten das BMBF, BMAS und BMWi eng mit den Partnern der Allianz für Aus- und Weiterbildung zusammen. In der Allianz für Aus- und Weiterbildung sind Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Kammervverbände vertreten, die einen direkten Kontakt zu den potenziellen Unternehmen haben und diese künftig noch intensiver zum Programm informieren und beraten. Beim Spitzentreffen der Allianz am 17. März 2021 wurde das Vorhaben der gemeinsamen Bewerbung des Programms noch einmal vereinbart und bekräftigt. Ziel ist es, einen mind. 75 prozentigen Bekanntheitsgrad des Programms bei der Zielgruppe (Ausbildungsbetriebe) durch breite und gezielte Informationen zu erreichen.

Weiterhin wurde das Programm im Frühjahr 2021 weiterentwickelt und verlängert, um das Bundesprogramm an die aktuellen Entwicklungen der Pandemie und der daraus resultierenden Bedarfe anzupassen sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Ausbildungsmarkt zu verringern. Die Förderungen wurden ausgeweitet und einem noch größeren Kreis an Betrieben zugänglich gemacht, um noch stärkere Anreize zu schaffen. Die Weiterentwicklung des Bundesprogramms wurde eng mit den Partnern der Allianz für Aus- und Weiterbildung abgestimmt.

Zielgruppe

Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ unterstützt die Bundesregierung Betriebe mit bis zu 499 Mitarbeitenden in allen Bereichen der Wirtschaft und ausbildende Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialberufen, die in der aktuellen Situation wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, bei der Ausbildung. Die

Förderung zur Auftrags- und Verbundausbildung können auch Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister erhalten. Mit diesen Unterstützungen wird die Zielgruppe der Auszubildenden bzw. junge Menschen gefördert, deren berufliche Perspektiven in der Ausbildung gesichert werden sollen.

Die Förderungen umfassen konkret:

1. **Ausbildungsprämie:** Ausbildende Betriebe mit bis zu 499 Mitarbeitenden, die ihre Ausbildungsleistung trotz Pandemiebelastung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020/21 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000 EUR (nach Abschluss der Probezeit). Die Prämie wird für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen, auf 4.000 EUR erhöht.
2. **Ausbildungsprämie plus:** Ausbildende Betriebe mit bis zu 499 Mitarbeitenden, die ihre Ausbildungsleistung trotz Pandemiebelastung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020/21 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000 EUR (nach Abschluss der Probezeit). Die Prämie wird für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen, auf 6.000 EUR erhöht.
3. **Vermeidung von Kurzarbeit:** Betriebe mit bis zu 499 Mitarbeitenden, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50%) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.

Die Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit während einer Ausbildung werden für die Monate ab März 2021 attraktiver: Nunmehr können auch Zuschüsse zur Vergütung der Ausbilderinnen und Ausbilder gezahlt werden.

4. **Lockdown-II-Sonderzuschuss:** Neu vom Kabinett verabschiedet wurde ein Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen, die im zweiten Lockdown ihre normale Geschäftstätigkeit weitgehend einstellen mussten: Betriebe mit bis zu vier Mitarbeitern können pauschal 1 000 EUR bekommen, wenn sie ihre

Ausbildungstätigkeit für mindestens 30 Tage fortgesetzt haben und spätestens bis zum 31. Juli 2021 einen Antrag gestellt haben.

5. **Auftrags- und Verbundausbildung:** Wenn Betriebe mit bis zu 499 Mitarbeitenden die Ausbildung pandemiebedingt temporär nicht fortsetzen können, können andere Betriebe, überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder sonstige etablierte Ausbildungsdienstleister (Interimsausbilder) befristet die Ausbildung übernehmen und dafür eine Prämie von 4.000 EUR je Auszubildender bzw. Auszubildendem erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden Betriebes vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern. Abweichend von der bisherigen Regelung sollen mit Inkrafttreten der geänderten zweiten Förderrichtlinie im Frühjahr 2021 die von der Pandemie betroffenen Betriebe oder Interimsausbilder künftig für jede(n) Auszubildende(n), die/der an der geförderten Auftrags- oder Verbundausbildung teilnimmt, 450 EUR pro Woche, maximal 8.100 EUR erhalten können.
6. **Übernahmeprämie:** Betriebe, die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen Unternehmen jeder Größe oder aufgrund einer pandemiebedingten Auflösung oder Kündigung des bisherigen Ausbildungsvertrages bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, können je Auszubildender bzw. Auszubildendem eine Prämie von 3.000 EUR erhalten - unabhängig von ihrer Betriebsgröße. Mit Inkrafttreten der geänderten Ersten Förderrichtlinie am 27. März 2021 wurde diese Förderung auf 6.000 EUR erhöht und bis Ende 2021 verlängert.
7. **Zuschüsse zu Prüfungsvorbereitungslehrgängen:** Neu vom Kabinett beschlossen wurde eine Unterstützung von Auszubildenden, die im Jahr 2021 ihre Abschlussprüfungen ablegen. Gefördert werden die Kosten eines Unternehmens, das seinen Auszubildenden die Teilnahme an externen Prüfungsvorbereitungslehrgängen ermöglicht. Der Zuschuss beträgt 50 % der in Rechnung gestellten Kosten, maximal 500 EUR pro teilnehmender/n Auszubildenden.

Zeitplan/-schiene

- Beschluss des Bundeskabinetts am 24. Juni 2020 zu den Eckpunkten für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“.
- Erste Förderrichtlinie zu Förderlinien 1 bis 3 und 5 am 31. Juli 2020 veröffentlicht und am 1. August 2020 in Kraft getreten. Weiterentwicklung der Fördervoraussetzungen am 10. Dezember 2020 veröffentlicht und am 11. Dezember 2020 in Kraft getreten. Inkrafttreten der 2. Änderung der Ersten Förderrichtlinie am 27. März 2021.
- Zweite Förderrichtlinie (zur Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung) veröffentlicht am 30. Oktober 2020 und am 31. Oktober 2020 in Kraft getreten.
- 17. März 2021: Billigung der Weiterentwicklung des Bundesprogramms durch das Kabinett der Bundesregierung und Überarbeitung der Förderrichtlinien.

Verbindung zu Reformen

Parallel zur Maßnahme „Ausbildungsplätze sichern“ wurde auch die (digitale) Informationsoffensive „Die Duale – Berufsbildung mit System“ gestartet. Diese zeigt die vielfältigen Möglichkeiten der dualen Berufsausbildung auf und macht diese in der Öffentlichkeit noch sichtbarer. Ziel ist es, mehr junge Menschen und ihre beratenden Fürsprecher für den Weg der dualen Berufsausbildung zu begeistern. Gleichzeitig informiert sie über die Novelle des Berufsbildungsgesetzes durch die die Attraktivität der beruflichen Bildung gesteigert wurde. So wurde beispielsweise eine Mindestvergütung eingeführt und mehr Flexibilität bei einer Ausbildung in Teilzeit durch Öffnung dieser Option für alle Auszubildenden und Entkoppelung von einer zwingenden Verkürzung der Ausbildungsdauer geschaffen. Dadurch kommt eine Teilzeitberufsausbildung jetzt auch für Personen in Betracht, die das Ausbildungsziel in einer gekürzten Ausbildungszeit voraussichtlich nicht erreichen würden. Teilzeitberufsausbildungen befördern insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sind damit häufig für junge Eltern interessant.

Gleichzeitig wird das Thema Digitalisierung in der beruflichen Bildung ebenso vorangetrieben. Beispielhaft wird die digitale Ausstattung und die Entwicklung digitaler Lehrmittel in den überbetrieblichen Berufsbildungsstätten gefördert (BMBF-Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung), die auch Auftrags- und Verbundausbildungen durchführen. Auftrags- und Verbundausbildungen werden im Rahmen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ gefördert. Daneben werden kleine und mittlere Unternehmen durch das ESF-kofinanzierte Programm JOBSTARTER plus bei Fragen zur Digitalisierung in der Ausbildung unterstützt.

Weitere komplementäre Reformen mit Fokus Weiterbildung / Qualifizierung

- Die Weiterbildung und Qualifizierung der im Berufsleben stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewinnt angesichts des technologischen Wandels stark an Bedeutung. Ziel der Bundesregierung ist es, eine neue Weiterbildungskultur in Deutschland zu etablieren. Mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz wurden die Förderleistungen für besonders vom Strukturwandel betroffene Beschäftigte und Betriebe ab dem 1. Oktober 2020 weiter verbessert. Zudem wurde ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung für Geringqualifizierte eingeführt.
- Auch während des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist Weiterbildung ausdrücklich möglich und wird zusätzlich gefördert. Das Beschäftigungssicherungsgesetz sieht Verbesserungen bei der Weiterbildungsförderung während Kurzarbeit vor (zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten).
- Daneben ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt durch einen ganzheitlichen Ansatz zu verbessern. Mit dem Gesamtkonzept „MitArbeit“ sollen die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert und den Langzeitarbeitslosen zugleich konkrete Beschäftigungschancen angeboten werden (im Einzelnen siehe Abschnitt 2).
- Förderung schwer zu erreichende junger Menschen: Für junge Menschen im Alter

zwischen 15 und 25 Jahren, die von den Regelangeboten der Sozialleistungssysteme nicht (mehr) erreicht werden und die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, wurden an der Schnittstelle zur Jugendhilfe die übrigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ergänzt. Mit dieser Regelung werden niedrigschwellige, insbesondere psychosoziale oder aufsuchende Beratungs- und Unterstützungsangebote für diese Zielgruppe ermöglicht.

Beihilfekonformität

Die Maßnahme fällt abhängig von der Förderleistung und dem Bewilligungsdatum entweder unter die De-minimis-Regelungen oder unter die „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (siehe Förderrichtlinien, Punkt 1.5).

Stakeholder-Beteiligung

Die Eckpunkte des Bundesprogramms sowie die konkreten Förderrichtlinien zur Umsetzung wurden in der Allianz für Aus- und Weiterbildung, in der alle relevanten Wirtschafts- und Sozialpartner (sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmer- sowie Ländervertreter) sitzen, besprochen.

Anpassungen des Programms in Form von Eckpunkten erfolgen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Allianzpartner und unter Einbezug unabhängiger wissenschaftlicher Expertise, nach Abstimmung auf Bundesebene und Verabschiedung im Kabinett.

4.1.4 Reformprogramm „Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen“ im Rahmen des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“

Die Verbesserung der Teilhabe- und Erwerbschancen ist ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern besonders mit Blick auf benachteiligte Gruppen. Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind Bildungsmöglichkeiten und eine verbesserte Arbeitsmarktintegration entscheidende Handlungsfelder. Um Kindern und Jugendlichen aus unteren Einkommensgruppen Teilhabe- und Bildungschancen zu eröffnen, haben namentlich die Länder verschiedene Maßnahmen ergriffen.

Die Maßnahme „Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen“ wird eingebettet in das gemeinsame „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dieses umfassende Aktionsprogramm verfolgt das Ziel, die besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Kinder und Jugendlichen mit vielfältigen Maßnahmen im Bereich der frühkindlichen und außerschulischen Bildung zu unterstützen.

Mit dem Ziel einer Verbesserung des Grundbildungsniveaus und der Verringerung des funktionalen Analphabetismus haben Bund, Länder und weitere Partner die „Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016-2026“ ins Leben gerufen. Der Bund fördert die AlphaDekade mit rund 180 Mio. EUR. Gefördert werden beispielsweise Projekte, die die Entwicklung und Erprobung innovativer Modelle zur Alphabetisierung- und Grundbildung gering literalisierter Beschäftigter am Arbeitsplatz zum Ziel haben.

Es ist ein zentrales Ziel von Bund und Ländern, für formal geringqualifizierte Erwachsene Qualifizierungswege zu eröffnen, die ihnen eine realistische Chance auf den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses oder zumindest eine anschlussfähige Qualifikation eröffnen. Um dies zu erreichen, gibt es zahlreiche Programme und Maßnahmen.

Die Reformmaßnahme ordnet sich in diesen allgemeinen Anspruch, vulnerable Gruppen zu stärken sowie die Chancen der Sozialen Teilhabe zu verbessern, ein.

Herausforderungen

Weil die Schulen wegen Corona mehrfach für Wochen oder Monate geschlossen waren, konnten Millionen Kinder nur von zu Hause aus lernen. Schülerinnen und Schüler konnten im vergangenen Jahr fast die halbe Zeit die Schule nicht besuchen. Damit keiner den Anschluss verliert, muss zügig gehandelt werden, um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Lernrückstände, die in der Coronazeit entstanden sind, wieder ausgleichen zu können.

Über die Notwendigkeit einer Initiative zur Unterstützung bestehender und zusätzlicher notwendiger Fördermaßnahmen in den Ländern besteht Einigkeit.

Mit einer Politik, die auf **die Förderung von Bildungsergebnissen und des Kompetenzniveaus** insb. von benachteiligten Gruppen zielt, leistet die Bundesregierung einen Beitrag zum EU-Flagship „Umschulen und Weiterbilden“.

Die Reform soll insofern substantiell zur Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen 2019: *Vulnerable Gruppen stärken, Chancen der Sozialen Teilhabe verbessern* beitragen.

Ziele und Wirkungen

Mit der Initiative könnten bis zu 25 % der rund elf Millionen Schüler in Deutschland ein Angebot für eine Lernförderung gemacht werden: Dabei sind verschiedene Modelle der Förderung für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Kleingruppen von Schülerinnen

und Schülern im Schuljahr 2021/2022 möglich. Diese Lernförderung sollte möglichst unter dem Dach der Schulen stattfinden. Nachwuchslehrerinnen und -lehrer im Studium, pensionierte Lehrkräfte oder Volkshochschulpersonal könnten zum Einsatz kommen. Aber auch andere externe Anbieter seien denkbar.

Durchführung/Ausgestaltung

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Initiative zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände bei Schülerinnen und Schülern. Eine solche Initiative setzt es sich zum Ziel, diese Lernrückstände durch zusätzliche Förderangebote für die betroffenen Schülerinnen und Schüler aufzuholen und so eine erfolgreiche weitere Bildungslaufbahn zu ermöglichen. Deshalb sollen die Fördermaßnahmen auf Kernfächer und Kernkompetenzen fokussieren.

Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt vor Ort durch die Lehrkräfte. Dabei kommen ergänzend geeignete Testmaterialien zu Lernstandsermittlungen zur Anwendung.

Zielgruppe

Mit dem Programm wird angestrebt, Schülerinnen und Schülern ein Angebot für zusätzliche Lernangebote zu machen. Die Lernförderung soll möglichst unter dem Dach der Schulen oder schulnah stattfinden. Damit sollen vor allem Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingten Lernrückständen, die oftmals zugleich der Gruppe der benachteiligten Schülerschaft zuzurechnen sind, unterstützt werden und somit die CSR "vulnerable Gruppen" adressiert werden.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass bis ca. 25 % der Schülerinnen und Schüler Lernrückstände aufweisen, die durch den pandemiebedingten Ausfall von Unterricht und durch die Umstellung auf Distanzunterricht entstanden sind. Je nachdem wie im weiteren

Verlauf der Bund-Länder-Gespräche konkrete Zielgruppengrößen definiert werden, können rund 2 Mio. Schülerinnen und Schüler von dieser Initiative profitieren.

Zeitplan/-schiene

- Beschluss eines Eckpunkteapiers für eine Initiative zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände bei Schülerinnen und Schülern; Start der Initiative (Q2, 2021)
- Zweistufige Übertragung der Mittel an alle 16 Länder für das Schuljahr 2021/2022 zur Umsetzung der Fördermaßnahmen (Q2, 2022)
- Vorlage von Länderberichten zu den Ergebnissen der Maßnahmen und zur Anzahl der erreichten Schülerinnen und Schüler; Vorlage der Ergebnisse einer prozessbegleitenden Evaluation (Q3, 2022).

Verbindung zu Reformen

Mit der **Deutschsprachförderverordnung**, die am 1. Juli 2016 in Kraft trat, wurde in Deutschland erstmals in den Strukturen der Regelförderung ein bundesweit verfügbares Sprachförderangebot des Bundes etabliert, das explizit darauf ausgerichtet ist, die Chancen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enden auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern.

Mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (**Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz**), das am 1. August 2019 in Kraft getreten ist, können Ausländerinnen und Ausländer besser als bisher die Unterstützung erhalten, die sie von der Aufnahme einer Ausbildung bis hin zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss benötigen. Die Neuregelungen der Ausbildungsförderung befördern neben einer guten und nachhaltigen Integration von geflüchteten Menschen durch eine betriebliche Berufsausbildung auch die Fachkräftegewinnung und die Mobilität von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern.

Darüber hinaus wurde der Zugang zur Sprachförderung des Bundes für bestimmte Personengruppen deutlich verbessert.

Zum 1. September 2019 wurde zudem die sogenannte **Förderlücke für Auszubildende und Studierende im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschlossen**. Auch Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die eine schulische Ausbildung absolvieren oder bei ihren Eltern wohnen und ein Studium aufgenommen haben, können nun zum Beispiel neben BAföG-Leistungen aufstockend Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Mit **MySkills** wird durch die Bundesagentur für Arbeit ein bundesweit verfügbares Verfahren zur Feststellung non-formaler und informell erworbener beruflicher Kompetenzen eingesetzt. Weitere Verfahren, wie ValiKom-Transfer mit einer Laufzeit bis Oktober 2021, befinden sich in Erprobung und Ausbau zur Validierung beruflicher Kompetenzen in Industrie, Handel und Handwerk sowie den Bereich der Landwirtschaft. In Umsetzung der Nationalen Weiterbildungsstrategie werden u.a. Möglichkeiten und Varianten einer bundesweit verbindlichen Verankerung des erprobten Validierungsverfahrens non-formal und informell erworbener Kompetenzen geprüft.

In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen. Lediglich beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt.

- Stärkung der Basiskompetenzen: Orthographie lehren und lernen in der Grundschule;
- Die Textprofis – Stärkung der Basiskompetenzen Lesen und Schreiben an Haupt- und Werkrealschulen;
- Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6;
- Maßnahmen zur Stärkung der Bildungssprache Deutsch für alle Schülerinnen und Schüler;

- ESF-Maßnahme Ergänzungs-/Teilungsstunden und Coaching;
- ESF-geförderte Fortbildungsmaßnahmen Förderung der Weiterbildung zur Individualisierung von Lehr- und Lernprozessen im Bereich inklusiver Schulentwicklung;
- Bund-Länder-Initiative der Nationalen Dekade Alphabetisierung/ Grundbildung;
- Schule [PLUS] – Programm Lebensort und Schule;
- Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten an Hochschulen und in den Arbeitsmarkt;
- Multiprofessionelle Teams für Inklusion und Integration in der Beruflichen Bildung;
- Unterstützungsprogramm für Schulen in herausfordernder Lage: S4 - Schule stärken, starke Schule;
- Projekt „Keiner ohne Abschluss“;
- Modellprojekt Sprach- und Integrationsmittler an ausgewählten Schulen;
- Entwicklung eines Erhebungsinstruments zur Messung der interkulturellen Kompetenz von Schulen;
- Familien stärken – Perspektiven eröffnen;
- Projekte zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration und Bekämpfung von Armut im Rahmen der ESF-Aktivierungsrichtlinie;
- Berufsbereichsbezogene Grundbildung für nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete mit geringerschulischer Vorbildung.

Näheres zu den ausgesprochen vielfältigen Maßnahmen der Bundesländer zur Förderung von benachteiligten Gruppen im Bereich Familien, Schulbildung sowie Aus- und Weiterbildung findet sich im Nationalen Reformprogramm, das die hier vorgestellten Maßnahmen umfassend komplementiert.

Beihilfekonformität

Die Maßnahme fällt unter die De-minimis-Regelungen (siehe Förderrichtlinien, Punkt 1.5 Anstriche 2,3,4).

Stakeholder-Beteiligung

Die Eckpunkte der Initiative werden mit Stakeholdern besprochen, insb. mit den für den schulischen Bildungsbereich in Deutschland zuständigen Ländern. Aber auch Stiftungen, Wissenschaftseinrichtungen, Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer, Institutionen der Fort- und Weiterbildung und Anbieter von Nachhilfeunterricht gehören zu den zu beteiligenden Stakeholdern.

4.1.5 Reform Digitale Rentenübersicht

Herausforderungen

Eine planvolle Absicherung des eigenen Lebensstandards im Alter erfordert eine gute Informationsbasis für die Bürgerinnen und Bürger. Die Einführung einer Rentenübersicht, die Altersvorsorgeprodukte aus allen drei Säulen der Alterssicherung integriert, wird daher seit langem diskutiert, ist aber eine große Herausforderung. Das System der Altersvorsorge in Deutschland ist sehr komplex. Es gibt allein in der betrieblichen Altersversorgung eine Vielzahl unterschiedlicher Vorsorgeeinrichtungen, die eine große Produkt-Heterogenität aufweisen. Zu den meisten Altersvorsorgeprodukten erhalten die Bürgerinnen und Bürger regelmäßige Informationen und sogenannte Standmitteilungen. Die vorhandenen Informationspflichten sind produktspezifisch sinnvoll, aber nicht darauf angelegt, den Bürgerinnen und Bürgern einen Gesamtüberblick über ihre individuelle Altersvorsorgesituation zu verschaffen. Die Standmitteilungen zu Altersvorsorgeprodukten werden von den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erteilt und weisen deutliche Unterschiede in der Darstellung auf.

Daher ist es bisher für Bürgerinnen und Bürger schwierig und teilweise mit großem Aufwand verbunden, sich einen vollständigen Überblick über ihre individuelle Altersvorsorge zu verschaffen. Dieser muss aus den einzelnen Standmitteilungen der Altersvorsorgeeinrichtungen, die in ihrer Darstellung nur begrenzt vergleichbar sind, hergeleitet werden. Ggf. müssen Bürgerinnen und Bürger, die nicht (mehr) über vollständig geführte Unterlagen verfügen, mit den Altersvorsorgeeinrichtungen einzeln in Kontakt treten, um Informationen anzufordern.

Um die Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, ihre Altersvorsorge ökonomisch rational zu planen, ist eine transparente Darstellung der Ansprüche ein wesentlicher Beitrag, nicht zuletzt mit Blick auf rationale Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger über ihre Erwerbstätigkeit und gegebenenfalls weitere Vorsorge. Damit kann das

Vertrauen in ein funktionierendes Gemeinwesen und eine bedarfsgerechte Alterssicherung gestärkt und letztlich auch ein Beitrag zur Tragfähigkeit geleistet werden.

Ziele und Wirkungen

Die Ermöglichung eines einfachen Abrufs von Informationen über die eigene Altersvorsorge bei allen angebotenen Vorsorgeeinrichtungen und verständliche Darstellung der Informationen ist damit zentrales Anliegen der Digitalen Rentenübersicht. So können die Bürgerinnen und Bürger informierte Entscheidungen, die ihren Lebensumständen entsprechen, treffen.

Mit der Digitalen Rentenübersicht sollen sich Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter aus allen drei Säulen (gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge) informieren und möglichen Handlungsbedarf erkennen können. Alles auf einen Blick, digital abrufbar über ein Portal. Dort werden individuelle Informationen zu den erreichten und erreichbaren Altersvorsorgeansprüchen aus den Standmitteilungen der Vorsorgeeinrichtungen nutzerfreundlich und übersichtlich zusammengestellt und um einen Gesamtüberblick ergänzt.

Die Digitale Rentenübersicht soll Informationen **verständlich, verlässlich und möglichst vergleichbar** darstellen.

Dies wird nicht zuletzt durch die enge Einbeziehung von Expertinnen und Experten aller drei Säulen im Entwicklungsprozess ermöglicht und durch die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen abgesichert. Neben der Herstellung der Transparenz setzt die Digitale Rentenübersicht einen Anreiz, sich mit dem Thema Altersvorsorge zu beschäftigen. Das Informationstool Digitale Rentenübersicht kann neben den individuellen Informationen zu Altersvorsorgeansprüchen in einer weiteren Ausbaustufe auch weiterführende allgemeine Informationen zur Altersvorsorge bereitstellen. Die verbesserte Kenntnis (Erhöhung der financial literacy) stärkt im

Ergebnis die Entscheidungsfähigkeit und -freudigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu ihrer individuellen Altersvorsorge.

Die Digitale Rentenübersicht wird den Nutzerinnen und Nutzer zudem in einem Format zur Verfügung gestellt, das ihnen die Weiterverarbeitung ermöglicht. Hierfür besteht bereits ein gutes Beratungsangebot in Deutschland, beispielsweise über die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, die unabhängig und kostenlos bei Fragen zur Rente und zusätzlichen Altersvorsorge beraten. So schafft die Digitale Rentenübersicht eine umfassende und verlässliche Grundlage für eine fundierte Altersvorsorgeberatung.

Im Ergebnis zielt die Digitale Rentenübersicht auf langfristige Effekte mit positiven Auswirkungen auf das (Altersvorsorge-) Verhalten jedes und jeder Einzelnen. Mit einem verbesserten Kenntnisstand können Bürgerinnen und Bürger früh im Lebenszyklus ihr Verhalten hinsichtlich Arbeitsmarktentscheidungen und weiterer zusätzlicher Vorsorgeoptionen anpassen. Mittelbar trägt dies zur Stärkung der zweiten und dritten Säule bei.

Das Vorhaben ist daher klar als Reform, welche die Länderspezifischen Empfehlungen 2019 an Deutschland adressiert, zu qualifizieren.

Das **EU Flagship „Modernisieren“** fordert modernisierte, digitale öffentliche Dienste, die für alle zugänglich sind. Digitale Verwaltungsleistungen, die vollständig elektronisch abgewickelt werden, sollen in Deutschland weiter ausgebaut und müssen in der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger noch stärker verankert werden. Mit der Entwicklung und dem Betrieb einer Digitalen Rentenübersicht wird den Bürgerinnen und Bürgern eine nutzerfreundliche und moderne digitale Verwaltungsleistung zur Verfügung gestellt, die sich an eine breite Masse in der Bevölkerung richtet. Die Usability ist eines der primären Projektziele bei der Umsetzung der Digitalen Rentenübersicht, welche etwa durch die Evaluierung der Nutzererfahrungen und -zufriedenheit in der ersten Betriebsphase erreicht werden soll. Auf Barrierefreiheit wird ebenfalls ein

besonderes Augenmerk gelegt. Das Vorhaben adressiert Fragen der sicheren Authentifizierung und Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer und bewertet diese im Kontext aktueller Entwicklungen (insbesondere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes).

Die voraussichtliche Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises für die Authentifizierung in der ersten Betriebsphase schafft eine Grundlage für die Partizipation an zukünftigen Weiterentwicklungen der Funktion und eine Anpassung an und Teilhabe am Europäischen Identitätsökosystem (siehe Komponente 6.1). Zugleich fördert es die Verbreitung der Nutzung der eID.

Die **Länderspezifischen Empfehlungen** 2020 des europäischen Semesters fordern u.a. die Verbesserung digitaler Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Länderspezifischen Empfehlungen 2019 fordern Maßnahmen, um die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern und zugleich ein **angemessenes Rentenniveau** aufrechtzuerhalten. Die digitale Rentenübersicht verfolgt das Ziel, den Kenntnisstand der Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Altersvorsorge zu verbessern und einen Anreiz zu setzen, sich intensiver mit der eigenen Altersvorsorge auseinanderzusetzen. Dies wird damit mittelbar auch zum weiteren Auf- und Ausbau der ergänzenden privaten Altersvorsorge und Betriebsrente und damit – neben weiteren Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit des Rentensystems (siehe Ausführungen unter 2. a) sowie zur Maßnahme „Sozialgarantie 2021“ unter Ziffer 4.1.2) - mittelbar auch zur Verbesserung des Lebensstandards der Bürgerinnen und Bürger im Alter beitragen.

Die Maßnahme entfaltet insoweit auch mittelbar positive Wirkungen für die Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte (Sozialschutz, Alterseinkünfte und Ruhegehälter), welche die Bedeutung eines angemessenen Einkommens im Alter betont.

Schließlich steht sie auch im Einklang mit europäischen Initiativen für die Schaffung eines „European Tracking Service on Pensions“ (ETS). Dieses von der EU-Kommission geförderte Projekt zeigt, dass auch aus europäischer Perspektive die Bedeutung von Renteninformationsdiensten erkannt und adressiert wird. Zuletzt betonte die EU-Kommission dies mit der Vorlage ihres Aktionsplans für eine Kapitalmarktunion vom 24. September 2020 (KOM (2020) 590 final). Unter den Maßnahmen, die entscheidende Fortschritte bei der Vollendung der Kapitalmarktunion ermöglichen sollen, wird unter anderem unter Maßnahme 9 aufgeführt: *„Zudem wird sie [die EU-Kommission] empfehlenswerte Verfahren für die Einrichtung nationaler Systeme erarbeiten, die es den Bürgerinnen und Bürgern in Europa ermöglichen, die Entwicklung ihrer Rentenansprüche zu verfolgen.“*

Die nähere Begründung ist der Erläuterung zur Maßnahme zu entnehmen: *„Tracking-Systeme´ mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche werden den Bürgerinnen und Bürgern – hinsichtlich ihrer Ansprüche aus sämtlichen Altersvorsorgesystemen, an denen sie beteiligt sind, und aus allen langfristigen Investitionen – einen Überblick über ihr Einkommen im Ruhestand vermitteln. Die Menschen sollten ermutigt werden, ihre Altersversorgung aus staatlichen Systemen durch lebenslange Sparhaltung und Investitionen zu ergänzen und auch betriebliche Altersvorsorgesysteme aktiver zu nutzen. Dies sollte es ihnen ermöglichen, für ein angemesseneres Einkommen im Ruhestand zu sorgen und gleichzeitig zur Finanzierung des langfristigen Wachstums der Realwirtschaft sowie zu deren grünem und digitalem Wandel beizutragen.“*

Die Initiativen in Europa werden aufmerksam verfolgt und bieten in der Zukunft möglicherweise ein Potential für Weiterentwicklungen nationaler Renteninformationsdienste. Derzeit ist das ETS-Projekt jedoch noch nicht abgeschlossen; technische Grundlagen und Schnittstellen auf europäischer Ebene sind noch nicht festgelegt. Die fachlichen Hinweise der EIOPA für „best practices“ nationaler Renteninformationsdienste werden ebenfalls erst noch erarbeitet.

Durchführung/Ausgestaltung

Über die Einführung einer Digitalen Rentenübersicht gab es einen langjährigen politischen Diskurs. Die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen wurden Ende 2019 abgeschlossen. Die **Entscheidung zu einer gesetzlichen Umsetzung wurde im 2. Quartal 2020** auch mit dem Ziel des Vorziehens u.a. von Digitalisierungsvorhaben getroffen und mündeten schließlich in einem Gesetzentwurf, der mit **Kabinettsbeschluss vom 26. August 2020** verabschiedet wurde.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze vom 11. Februar 2021 (Gesetz Digitale Rentenübersicht) wird das Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz - RentÜG) eingeführt und der rechtliche Rahmen für die Umsetzung des Vorhabens geschaffen. Das Rentenübersichtsgesetz ist am 18. Februar 2021 in Kraft getreten.

Nach dem Gesetz wird eine **Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht** (ZfDR) errichtet, die ein elektronisches Portal entwickelt und betreibt, über das die Digitale Rentenübersicht abgerufen werden kann. Die ZfDR wird bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) eingerichtet. Sie steht unter der **Rechtsaufsicht** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Die ZfDR entwickelt nach den Vorgaben des Rentenübersichtsgesetzes die inhaltliche und technische Ausgestaltung des Portals und der Digitalen Rentenübersicht. Das Inkrafttreten des Gesetzes markiert den Projektstart bei der ZfDR. Der **Zeitplan** zur Umsetzung (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt Zeitplan/-schiene) – insb. die Entwicklungsphase von 21 Monaten – wurde dabei vor dem Hintergrund des sehr komplexen und heterogenen Systems der Altersvorsorge in Deutschland von allen Seiten – insbesondere von ZfDR, Vertreterinnen und Vertretern der Vorsorgeeinrichtungen – als **ambitioniert, aber erreichbar** erachtet.

Der Bund erstattet der DRV Bund die erforderlichen Verwaltungsaufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Rentenübersichtsgesetz (§ 8 Absatz 2), sodass die Finanzierung dauerhaft gesichert und zugleich auf die erforderlichen Kosten begrenzt ist. Die erwarteten Aufwendungen sind im Bundeshaushalt etatisiert. Der angegebene Finanzbedarf für die Umsetzung der Maßnahme Digitale Rentenübersicht bezieht sich auf die Kosten für die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (siehe hierzu im Einzelnen Kapitel 4. Finanzierung/Kosten). Hierin ist auch ein Budget für Öffentlichkeitsarbeit enthalten, um die digitale Rentenübersicht adressatengerecht bekannt zu machen und zu bewerben.

Die Übertragung der Aufgaben der ZfDR auf die DRV Bund zielt u.a. auf eine effiziente und möglichst kostengünstige Umsetzung des Projektes. Die DRV Bund verfügt bereits über sehr große Erfahrungen bei der Entwicklung ähnlicher IT-Verfahren aufgrund ihrer Aufgaben als Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen sowie als Zentrale Stelle für Pflegevorsorge. Ein weiterer Vorteil der DRV Bund besteht darin, dass bereits eine Vielzahl von Vorsorgeeinrichtungen für einen Datenaustausch an die DRV Bund technisch angebunden sind. Schließlich verfügt die DRV Bund über weitreichende Erfahrungen mit agilen Methoden der IT-Entwicklung. Insgesamt wurde mit der Auswahl der DRV Bund als Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht die effizienteste Lösung gewählt. Die Auswahl der DRV Bund wurde im Zuge der Anhörungen im Gesetzgebungsverfahren auch von Vorsorgeeinrichtungen der anderen Säulen aus den vorgenannten Gründen begrüßt.

Um den Erfolg des Projekts zu gewährleisten werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DRV Bund eingesetzt, die über Erfahrungen bei der Durchführung ähnlich gelagerter Vorhaben verfügen. Bei der Entwicklung werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DRV Bund durch einen externen Dienstleister unterstützt und darin befähigt, die Verantwortung für den späteren Betrieb zu übernehmen.

Die Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen erfolgt zunächst auf freiwilliger Basis. Nach Abschluss der ersten Betriebsphase können diejenigen Vorsorgeeinrichtungen zur Anbindung an die Digitale Rentenübersicht verpflichtet werden, die ihren Kundinnen und Kunden aufgrund von rechtlichen Vorgaben jährliche Standmitteilungen zur Verfügung

stellen müssen. Die Anbindungsverpflichtung gilt gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 RentÜG ab einem noch durch eine Rechtsverordnung festzulegenden Stichtag. Hiermit wird eine **breite Beteiligung der Altersvorsorgeeinrichtungen** aufgrund rechtlich bindender Vorgaben sichergestellt.

Es besteht daneben aufgrund bisheriger Erfahrungen und Aussagen während des Gesetzgebungsverfahrens die Erwartung einer großen Bereitschaft zur freiwilligen Anbindung. Insgesamt wird das Vorhaben von allen Beteiligten sehr positiv bewertet. Altersvorsorgeeinrichtungen zeigen erhebliches Interesse, an der Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht aktiv mitzuwirken.

Die Digitale Rentenübersicht ist ein **Informationstool**, sie soll kein Beratungstool für Altersvorsorgeaktivitäten sein, da hierfür eine Vielzahl weiterer Informationen etwa zum Haushaltskontext, zu anderen Einkünften etc. erforderlich sind. Die Digitale Rentenübersicht soll daher über eine Exportfunktion verfügen, so dass die Informationen für Altersvorsorgeberatungen genutzt werden können. Dementsprechend sind auch keine Features wie Rentenkalculatoren oder Ähnliches vorgesehen.

Kern der Digitalen Rentenübersicht wird also die Zusammenstellung der relevanten Informationen über die individuelle Altersvorsorge der verschiedenen eigenen Altersvorsorgeansprüche sein. Hierfür werden auf Anfrage der Bürgerinnen und Bürger die relevanten Informationen von den Vorsorgeeinrichtungen an die Digitale Rentenübersicht mit Hilfe eines standardisierten Datensatzes an die ZfDR übermittelt (§ 5 RentÜG).

Zu übermitteln sind gemäß § 5 RentÜG folgende Informationen:

- Die letzte verfügbare Standmitteilung zum jeweiligen Altersvorsorgeprodukt,
- Allgemeine Angaben zu Vorsorgeeinrichtungen,
- Allgemeine Angaben zum Altersvorsorgeprodukt,

- Wertmäßige Angaben zu den erreichten und erreichbaren Altersvorsorgeansprüchen,
- Weitere Angaben zum Leistungsumfang (z. B. Hinterbliebenenabsicherung, Steuerpflichtigkeit).

Darüberhinaus wird ein Gesamtüberblick aus den einzelnen Informationen generiert, der es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, die insgesamt zu erwartenden Altersvorsorgeansprüche einzuschätzen.

Die konkrete elektronische Darstellungsform der Digitalen Rentenübersicht ist nicht gesetzlich vorgegeben. Neben einer Website mit Exportfunktion, die es geben wird, sind auch andere Formen, insbesondere Nutzung über Smartphone-Apps u. ä. denkbar, aber voraussichtlich aufgrund des ambitionierten Zeitplans bei der Umsetzung der Digitalen Rentenübersicht einer späteren Ausbaustufe als Weiterentwicklung vorbehalten. Dies gilt auch für mögliche Anwendungsschnittstellen.

Die **Stakeholder** werden eng in den Entwicklungsprozess eingebunden. Zum einen wird die Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht durch Fachbeiräte unterstützt, zum anderen sollen Entscheidungen über die grundlegende inhaltliche Ausgestaltung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens im Einvernehmen mit einem Steuerungsgremium getroffen werden (hierzu siehe Abschnitt "Stakeholder-Beteiligung").

Die **Interessen der künftigen Nutzerinnen und Nutzer** der Digitalen Rentenübersicht werden zum einen über die Beteiligung von Verbraucherschutzorganisationen im Steuerungsgremium berücksichtigt, weiterhin über die gesetzlich vorgesehene Evaluation zum Ende der ersten Betriebsphase (§ 6 Absatz 3 RentÜG), welche insbesondere auf Grundlage der Nutzererfahrung bewertet, ob und inwieweit

- die Informationen für Nutzende vollständig, verständlich und vergleichbar waren;
- das Informationsangebot auch zu einer weiteren Beschäftigung mit der eigenen

Altersvorsorge beitragen kann;

- das IT-Verfahren nutzerfreundlich ist;
- Weiterentwicklungen von den Nutzenden gewünscht und sinnvoll sind.

Der **Evaluierungsbericht** soll Empfehlungen für weitere Entwicklungsstufen nach Ende des einjährigen Probetriebs und für weitere Funktionalitäten enthalten. Außerdem sollen Ausführungen enthalten sein, ob perspektivisch Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen zur Übermittlung von Standmitteilungen ersetzt werden können, wenn Kundinnen und Kunden der Vorsorgeeinrichtungen die Digitale Rentenübersicht abrufen.

Im Lichte der Ergebnisse werden **ab 2024 schrittweise technische und inhaltliche Weiterentwicklungen** erfolgen und soweit erforderlich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Weiterentwicklungen reichen mindestens bis zum Jahr 2026.

Zielgruppe

Die Digitale Rentenübersicht soll allen Bürgerinnen und Bürgern vor der Rentenphase offenstehen, die sich über ihre individuelle Altersvorsorge gezielt informieren wollen.

Zeitplan/-schiene

Das Inkrafttreten des Gesetzes am 18. Februar 2021 markiert den Beginn der Entwicklungsphase. Die ZfDR entwickelt die inhaltliche und technische Ausgestaltung des Portals und der Digitalen Rentenübersicht innerhalb von 21 Monaten nach Inkrafttreten des RentÜG. Die IT-Entwicklung erfolgt auf Grundlage agiler Methoden schrittweise.

Im Februar 2021 sind die ersten beiden Fachbeiräte mit Vertreterinnen und Vertretern der Altersvorsorgeeinrichtungen eingesetzt worden, die bereits erste Fragen der konkreten Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht beraten.

Im **2. Quartal 2021** soll die Rechtsverordnung der Bundesregierung erlassen werden, die Näheres zu Aufgaben und Organisation des Steuerungsgremiums nach § 9 RentÜG regelt. Auf dieser Grundlage wird sich das Steuerungsgremium konstituieren und seine Arbeit aufnehmen.

Bis zum **4. Quartal 2022** soll die Entwicklungsphase abgeschlossen werden. Bis zum Ende der Entwicklungsphase soll das erforderliche IT-Verfahren implementiert werden und eine nutzerfreundliche Website, über welche die Digitale Rentenübersicht abgerufen werden kann, vorliegen. Erste, zunächst freiwillige Altersvorsorgeeinrichtungen sollen für eine erste Betriebsphase angebunden sein.

Die erste Betriebsphase beginnt im 4. Quartal 2022 und dauert ein Jahr an. In dieser Phase wird Digitale Rentenübersicht und das elektronische Portal erprobt und evaluiert.

Im **4. Quartal 2023** wird die erste Betriebsphase (Probetrieb) abgeschlossen. Zum Abschluss der ersten Betriebsphase legt die ZfDR dem Steuerungsgremium einen Evaluationsbericht vor. Auf dieser Grundlage sollen gegebenenfalls Weiterentwicklungen und Anpassungen der Digitalen Rentenübersicht und des elektronischen Portals erfolgen, welche die Akzeptanz und Zufriedenheit bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Vorsorgeeinrichtungen weiter erhöhen. Mit Abschluss der ersten Betriebsphase wird grundsätzlich auch die Verpflichtung für die Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen einsetzen. Hierfür ist dann ein Stichtag für die verpflichtende Anbindung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 RentÜG sowie mögliche Übergangsfristen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung zu bestimmen (§ 13 Absatz 3 RentÜG). Da die Bestimmung eines Stichtags die Erfahrungen aus der ersten Betriebsphase berücksichtigen muss und daher von künftigen Entwicklungen abhängt, kann derzeit zum konkreten Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Der in den wesentlichen Zügen gesetzlich festgelegte Zeitplan für die Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht und des Portals ist – insbesondere im Hinblick auf das äußerst komplexe System der Alterssicherung in Deutschland – ambitioniert und konzentriert sich daher in der ersten Ausbaustufe auf die grundlegenden Funktionen einer Digitalen Rentenübersicht, um diese den Bürgerinnen und Bürgern zeitnah zur Verfügung stellen zu können. Der Aufbau der Digitalen Rentenübersicht und des Portals erfolgt mit agilen Methoden schrittweise. Auf Grundlage der Evaluierung der ersten Betriebsphase sollen ab Anfang 2024 weitere Anpassungen und Weiterentwicklungen zum Beispiel in Form neuer Funktionalitäten erfolgen. Insgesamt wird von einem mehrere Jahre andauernden - über die erste Betriebsphase hinausgehenden - Prozess ausgegangen, bevor die Digitale Rentenübersicht in optimierter Form vorliegen wird.

Die Entwicklung der Nutzerzahlen und Verbreitung der Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen wird genau beobachtet und wird die weitere Entwicklung bestimmen. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei der Implementierung eines säulenübergreifenden Renteninformationsdienstes um ein langfristiges Vorhaben, das das Vertrauen und die Akzeptanz der Nutzerinnen und Nutzer über einen länger andauernden Zeitraum erst aufbauen muss. Hierzu ist eine zielgerichtete Werbung und Bekanntmachung der Maßnahme ebenso erforderlich wie die schrittweise Verbesserung anhand der Nutzererfahrungen nach Aufnahme des Betriebs. Auch besteht die Erwartung, dass die Digitale Rentenübersicht langfristig in das bestehende professionelle Beratungsangebot integriert und dadurch bekannter wird.

Bis zum 1. Quartal 2026 sollen sich so viele der grundsätzlich zur Anbindung verpflichteten Vorsorgeeinrichtungen an die Digitale Rentenübersicht angebunden haben, dass eine überwiegende Mehrzahl der bestehenden Vorsorgeansprüche repräsentiert ist (Abdeckungsgrad der angebundenen Anwartschaften). Aufgrund der Abhängigkeit von der Evaluation der ersten Betriebsphase können Ziele für Verbesserungen und Weiterentwicklungen sowie zu Nutzerzahlen bis 2026 nicht vor Anfang 2024 bestimmt werden. Dies soll daher im Anschluss an Meilenstein 5b (intermediate milestone) erfolgen. Die angestrebten Nutzerzahlen sollen dann im 1. Quartal 2026 anhand der im 1. Quartal 2024 festgelegten Ziele überprüft werden. Ggf.

werden Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Nutzerakzeptanz ergriffen. Zu diesem Zeitpunkt wird spätestens auch die Anbindungsverpflichtung für die Altersvorsorgeeinrichtungen nochmals anhand des Abdeckungsgrades der angebotenen Anwartschaften geprüft und soweit erforderlich spätestens im Jahr 2026 umgesetzt. Die Erfahrungen von in der Vergangenheit etablierten vergleichbaren säulenübergreifenden Renteninformationsdiensten in anderen europäischen Ländern zeigen, dass zu Beginn des Betriebes nur eher geringe Nutzerzahlen erreicht wurden.

In Schweden beliefen sich die **kumulierten** Registrierungen **innerhalb des Vergleichszeitraums** - d.h. innerhalb der ersten drei Jahre nach Einführung des Renteninformationsdienstes in den Jahren 2004 bis 2006 - auf knapp 7%. Erst längerfristig erreichte der Informationsdienst eine deutlich höhere Verbreitung, so dass bis zum Jahr 2020 die **kumulierten** Registrierungen auf über 60 % angestiegen sind.

Ein ähnliches Bild ergibt sich in Dänemark: Dort wurde der Renteninformationsdienst Ende 1999 eingeführt. Drei Jahre (2002) später lag die Zahl der jährlichen Zugriffe noch bei rd. 60 Tsd. Dies entspricht in etwa einem Anteil von 1½ % der Erwerbsbevölkerung. Auch in Dänemark wurde im Zeitablauf ein deutlicher Anstieg erreicht, auf zuletzt (2020) gut 4,5 Mio. Zugriffe pro Jahr.

Sowohl der schwedische als auch der dänische Dienst sind daher trotz eines verhaltenen Starts als Erfolg zu bewerten. Dies zeigt, dass geringe Nutzerzahlen in der Aufbauphase der ersten drei Jahre nach Inbetriebnahme ggf. hinzunehmen sind; diese haben keine hinreichende Aussagekraft hinsichtlich der langfristigen Entwicklung und des langfristigen Erfolgs der Maßnahme.

Eine Festlegung von Zielen für angestrebte Nutzerzahlen bereits jetzt bzw. vor Abschluss der ersten Betriebsphase ist vor dem Hintergrund der internationalen Erfahrungen nicht sinnvoll und entsprechend auch nicht vorgesehen, weil sie keinen geeigneten Indikator für die Messung des Erfolgs des Projekts darstellen. Dieser wird sich vielmehr darin zeigen, welche Schlussfolgerungen aus der ersten Betriebsphase gezogen werden und welche

etwaigen Veränderungen dann vorgenommen werden, die zu einem Anstieg der Nutzerzahlen führen sollen.

Darüberhinausgehend ist in Deutschland zu beachten, dass die Nutzerzahlen in der Anfangsphase voraussichtlich auch von der Verbreitung der genutzten Authentifizierungsmittel abhängen. Die Verbreitung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises dürfte in den nächsten Jahren insbesondere vom Fortschreiten der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes profitieren und die Nutzerzahlen sich damit sukzessive erhöhen.

Langfristig ist das klare Ziel der Maßnahme das Erreichen eines hohen Nutzungslevels. Dies bestimmt den Erfolg der Maßnahme, die **langfristig nachhaltige Wirkungen** erzielen soll.

Verbindung zu Reformen

Die Digitale Rentenübersicht ist ein eigenständiges Projekt. Die Effektivität der oben geschilderten Zielsetzungen und Wirkungen der Maßnahme Digitale Rentenübersicht ist jedoch auch im Kontext des Maßnahmenbündels zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems zu sehen und zu bewerten (siehe zum Maßnahmenbündel die Ausführungen unter 2. a) sowie zur Maßnahme „Sozialgarantie 2021“ unter Ziffer 4.1.2). Insbesondere ist ein Ziel der Einführung der Digitalen Rentenübersicht die Bürgerinnen und Bürger bei der Planung ihrer Altersvorsorge zu unterstützen. Dies leistet – neben den in unter 2. a) genannten Maßnahmen, z.B. zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge – auch einen Beitrag, die zusätzliche Altersvorsorge insgesamt zu stärken.

Stakeholder-Beteiligung

Die Beteiligung der Stakeholder erfolgt über ein Steuerungsgremium, welches an den grundlegenden Entscheidungen der ZfDR zur inhaltlichen und technischen

Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht mitwirken wird. Zudem unterstützt und berät es die ZfDR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Steuerungsgremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge, der Verbraucherschutzorganisationen sowie des BMAS und des BMF zusammen (§ 9 RentÜG).

Zu ihrer weiteren Unterstützung und Beratung setzt die ZfDR sogenannte Fachbeiräte ein. Hiermit ist eine intensive Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern aller drei Säulen der Altersvorsorge sowie von Verbänden bei der Erarbeitung von Lösungen zur Umsetzung des Vorhabens schon im Vorfeld von Entscheidungen des Steuerungsgremiums möglich. Die Mitglieder des Fachbeirats bringen ihr Know-How bereits frühzeitig in der Entwicklungsphase ein.

Zur verpflichtenden Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen und Berücksichtigung von Nutzerinteressen siehe oben (Abschnitt Durchführung/Ausgestaltung).

4. Offene strategische Autonomie und Sicherheitsfragen

Nicht zutreffend.

5. Grenzüberschreitende und länderübergreifende Projekte

Nicht zutreffend.

6. Grüne Dimension der Komponente

Mit den **Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“** wird ein Bündel erforderlicher Maßnahmen gefördert, um die Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht auszubauen. Den Anforderungen entsprechende (energetische) Sanierung, Renovierung und Neubaumaßnahmen sind hier ebenso wie die Förderung erforderlicher digitaler Ausstattung Bestandteile des Programms.

Zielgrößen für die Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen sind eine Frage des vor Ort festgestellten Bedarfs. Insofern können keine abschließenden Vorgaben gemacht werden, wie hoch der finanzielle Anteil für klima- oder digitalisierungsrelevante Maßnahmen zu sein hat.

Die Investitionen in energieeffiziente Renovierungen von bestehenden Gebäuden tragen zu einer erheblichen Verbesserung der Energieperformance bei, durch eine Reihe von Maßnahmen wie energieeffiziente Fenster, Modernisierung der Heizungsanlagen oder erneuerbare Energiesysteme.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz macht Vorgaben für die Maßnahme Kitausbau; etwa zu Energieklassen bei Ausschreibungen für Neubau oder für Renovierungen. Konkret sind u.a. die Maßgaben des Klimaschutzgesetzes und des Gebäudeenergiegesetzes zu beachten. Insbesondere wird hier auf das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) für die Umsetzung der Maßnahmen verwiesen.

In den Landesbauordnungen und damit zusammenhängenden Vorschriften und Gesetzen auf Landesebene werden diese Vorgaben konkretisiert. Auf dieser gesetzlichen Grundlage sind diese auf Landesebene nachzuhalten. Entsprechend der Zielsetzung berichten die Länder dem Bund einerseits über die Anzahl der mit den Finanzhilfen zusätzlich geschaffenen Plätze sowie die hierfür aufgewendeten Mittel und andererseits über die Anzahl der bewilligten und durchgeführten Ausstattungsinvestitionen. Von Seiten des Bunds wird ein Monitoring der einzelnen Fördermaßnahmen im Rahmen des Monitorings zu den Finanzhilfen durchgeführt.

In einer Gesamteinschätzung wird die grüne Dimension als Nebenzweck der Maßnahme erreicht. Entsprechend des Maßnahmenfeldes „Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen“ ist die Maßnahme „Unterstützung Auszubildende“ in die zweite Dimension von DESI „Humankapital“ einzuordnen.

7. Digitale Dimension der Komponente

Digitale Rentenübersicht:

Das Vorhaben Digitale Rentenübersicht verfolgt das vorrangige Ziel den Bürgerinnen und Bürgern eine ganz neue Serviceleistung zur Verfügung zu stellen. Mit der Festlegung auf die zukunftsweisende digitale Durchführungs- und Darstellungsform fällt die Maßnahme zugleich in den Interventionsbereich 011, E-government, IKT-Lösungen für staatlichen Behörden und digitale Systeme (siehe Annex VII zur RRF-VO). Die Maßnahme leistet hiermit einen Beitrag zum digitalen Wandel. Die Entwicklung eines effizienten, modernen IT-Verfahrens zum Datenaustausch mit den am Verfahren Beteiligten, einschließlich Frontend für die Nutzerinnen und Nutzer, ist notwendiger Zwischenschritt für den Erfolg der Maßnahme. Hieraus ergibt sich die **Digitale Markierung von 100%** für die Maßnahme.

Mit der Auswahl der DRV Bund ist gewährleistet, dass bei der Umsetzung des Vorhabens Aspekte der **ökologischen Nachhaltigkeit** berücksichtigt werden. Für die DRV Bund ist der schonende und effiziente Ressourcenverbrauch ein wichtiger Leitgedanke des unternehmerischen Handelns (siehe *Fasshauer/Freudenberg*, DRV 2019, S. 289). Dies gilt insbesondere für die Unternehmensbereiche Beschaffung und Bau. Die Begrenzung des Energieverbrauchs durch zahlreiche Modernisierungen im Energie- und IT-Bereich steht im Fokus. So wurde beim Bau eines neuen Rechenzentrums der DRV am Standort Würzburg im Jahr 2018 ein besonderes Augenmerk auf die Energieeffizienz gelegt (u. a. durch Einhausung der IT-Systeme) und das Heizkraftwerk am Standort Berlin umfassend modernisiert, wodurch das Volumen emittierter CO₂-Treibhausgase gesenkt werden konnte. Die DRV Bund orientiert sich bei Beschaffungen an dem Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung. Bei der Vergabe externer Aufträge werden umweltbezogene Kriterien berücksichtigt (gemäß § 97 Absatz 3 GWB). Es werden Erzeugnisse bevorzugt, die gegenüber anderen Erzeugnissen weniger oder schadstoffärmere Abfälle verursachen. Auch die ZfDR als Teil der DRV Bund wird sich an diesen Leitgedanken ökologischer Nachhaltigkeit orientieren.

Green and digital objectives						
Green objectives			Digital objectives		Tagged RRF contribution	
Measure/ Intervention field	Climate Tag	Environmental Tag	Intervention field	Digital Tag	Climate	Digital
4.1.1 Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau" - Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020/21	0 %	0 %	---	0 %	0	0
4.1.2 Maßnahme Sozialgarantie 2021:125	0 %	0 %	---	0 %	0	0
4.1.3 Programm "Ausbildungsplätze sichern": 088	0 %	0 %	4.1.3 Programm "Ausbildungsplätze sichern": 099	40 %	0	725 Mio. EUR * 40 % = 290 Mio. EUR
4.1.4 Reformprogramm „Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen“ im Rahmen des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“: 112	0 %	0 %	---	0 %	0	0
4.1.5 Digitale Rentenübersicht: 125	0 %	0 %	4.1.5 Digitale Rentenübersicht: 011	100 %	0	34,3 Mio. EUR

8. Do no significant harm

Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ - Investitionsprogramm
 „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21

Teil I:

Please indicate which of the environmental objectives below are likely to be negatively affected by the measure, taking into account its life cycle.	Yes	No	Detailed justification based on evidence if “No” has been selected?
Climate change mitigation		X	<p>Keine Überschneidung. Den Ländern obliegen die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen unter Beachtung der geltenden Rechtslage. Dabei sind selbstverständlich örtliche Bauvorschriften sowie bundesgesetzliche Regelungen wie das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung bei den zuständigen Stellen im Land ist die Einhaltung entsprechender Vorgaben zu überprüfen.</p> <p>Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) negativen Auswirkungen auf dieses Umweltziel).</p>

Climate change adaptation		X	Keine Überschneidung, Begründung siehe oben. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) negativen Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The sustainable use and protection for water and marine resources		X	Keine Überschneidung, Begründung siehe oben. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) negativen Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The circular economy, including waste prevention and recycling		X	Keine Überschneidung, Begründung siehe oben. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) negativen Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
Pollution prevention and control to air, water or land		X	Keine Überschneidung, Begründung siehe oben. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) negativen Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The protection and restoration of biodiversity and ecosystems		X	Keine Überschneidung, Begründung siehe oben. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) negativen Auswirkungen auf dieses Umweltziel).

Maßnahme „Sozialgarantie 2021“**Teil I:**

<i>Please indicate which of the environmental objectives below are likely to be negatively affected by the measure, taking into account its life cycle.</i>	Yes	No	<i>Detailed justification based on evidence if “No” has been selected?</i>
Climate change mitigation		X	Rein fiskalische Maßnahme, keine Überschneidung. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
Climate change adaptation		X	Rein fiskalische Maßnahme, keine Überschneidung. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The sustainable use and protection for water and marine resources		X	Rein fiskalische Maßnahme, keine Überschneidung. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine

			vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The circular economy, including waste prevention and recycling		X	Rein fiskalische Maßnahme, keine Überschneidung. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
Pollution prevention and control to air, water or land		X	Rein fiskalische Maßnahme, keine Überschneidung. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The protection and restoration of biodiversity and ecosystems		X	Rein fiskalische Maßnahme, keine Überschneidung. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).

Maßnahme „Programm Ausbildungsplätze sichern“

Teil I:

<i>Please indicate which of the environmental objectives below are likely to be negatively affected by the measure, taking into account its life cycle.</i>	Yes	No	<i>Detailed justification based on evidence if “No” has been selected?</i>
Climate change mitigation		X	<p>Keine Überschneidung, reine Ausbildungsmarkt-/Bildungsmaßnahme. Generell ist Bildung aber ein wichtiger Aspekt um Menschen zu zukunftsfähigem Handeln und Denken zu befähigen.</p> <p>Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).</p>
Climate change adaptation		X	<p>Keine Überschneidung, reine Ausbildungsmarkt-/Bildungsmaßnahme. Ausbildungsbetriebe können (unabhängig von dem Förderprogramm) im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel einführen.</p> <p>Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).</p>

The sustainable use and protection for water and marine resources		X	<p>Keine Überschneidung, reine Ausbildungsmarkt-/Bildungsmaßnahme. Ausbildungsbetriebe können im Rahmen der Ausbildung (unabhängig von dem Förderprogramm) Aspekte der Nachhaltigkeit in Bezug auf Wasser einbringen.</p> <p>Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).</p>
The circular economy, including waste prevention and recycling		X	<p>Keine Überschneidung, reine Ausbildungsmarkt-/Bildungsmaßnahme. Ausbildungsbetriebe können im Rahmen der Ausbildung (unabhängig von dem Förderprogramm) Aspekte der Nachhaltigkeit in Bezug auf Recycling etc. einbringen.</p> <p>Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p>
Pollution prevention and control to air, water or land		No	<p>Keine Überschneidung, reine Ausbildungsmarkt-/Bildungsmaßnahme. Ausbildungsbetriebe können im Rahmen der Ausbildung (unabhängig von dem Förderprogramm) Aspekte zum Bereich Verhinderung von Umweltverschmutzung einbringen.</p>

			Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The protection and restoration of biodiversity and ecosystems		X	Keine Überschneidung, reine Ausbildungsmarkt-/Bildungsmaßnahme. Ausbildungsbetriebe können im Rahmen der Ausbildung (unabhängig von dem Förderprogramm) Aspekte der Nachhaltigkeit in Bezug auf Biodiversität einbringen. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).

Reformprogramm „Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen“

Teil I:

<i>Please indicate which of the environmental objectives below are likely to be negatively affected by the measure, taking into account its life cycle.</i>	Yes	No	<i>Detailed justification based on evidence if “No” has been selected?</i>
Climate change mitigation		X	Keine Überschneidung, reine Bildungsmaßnahme. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine

			vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
Climate change adaptation		X	Keine Überschneidung, reine Bildungsmaßnahme. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The sustainable use and protection for water and marine resources		X	Keine Überschneidung, Bildungsmaßnahme. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The circular economy, including waste prevention and recycling		X	Keine Überschneidung, Bildungsmaßnahme. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
Pollution prevention and control to air, water or land		No	Keine Überschneidung, reine Bildungsmaßnahme. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine

			vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The protection and restoration of biodiversity and ecosystems		X	Keine Überschneidung, reine Bildungsmaßnahme. Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).

Maßnahme „Digitale Rentenübersicht“

Teil I:

<i>Please indicate which of the environmental objectives below are likely to be negatively affected by the measure, taking into account its life cycle.</i>	Yes	No	<i>Detailed justification based on evidence if “No” has been selected?</i>
Climate change mitigation		X	Da die Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger vollständig digital erbracht wird (ohne Postversand, Behördengänge mit Anfahrtsweg u.ä.), dürfte die Digitale Rentenübersicht im Betrieb besonders klimaschonend sein. Für die DRV Bund ist der schonende und effiziente Ressourcenverbrauch ein wichtiger

			<p>Leitgedanke des unternehmerischen Handelns (siehe im Einzelnen die Erläuterung unter 4.).</p> <p>Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine signifikanten vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).</p>
Climate change adaptation		X	<p>Da die Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger vollständig digital erbracht wird (ohne Postversand, Behördengänge mit Anfahrtsweg u.ä.), dürfte die Digitale Rentenübersicht im Betrieb besonders klimaschonend sein.</p> <p>Für die DRV Bund ist der schonende und effiziente Ressourcenverbrauch ein wichtiger Leitgedanke des unternehmerischen Handelns (siehe im Einzelnen die Erläuterung unter 4.).</p> <p>Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine signifikanten vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).</p>
The sustainable use and protection for water and marine resources		X	<p>Für die DRV Bund ist der schonende und effiziente Ressourcenverbrauch ein wichtiger Leitgedanke des unternehmerischen Handelns (siehe im Einzelnen die Erläuterung unter 4.).</p>

			Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine signifikanten vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The circular economy, including waste prevention and recycling		X	<p>Für die DRV Bund ist der schonende und effiziente Ressourcenverbrauch ein wichtiger Leitgedanke des unternehmerischen Handelns (siehe im Einzelnen die Erläuterung unter 4.).</p> <p>Aufgrund der Art der Leistungserbringung (vollständig digital) fällt bei den Nutzerinnen und Nutzer grundsätzlich kein Abfall an.</p> <p>Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine signifikanten vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).</p>
Pollution prevention and control to air, water or land		X	<p>Für die DRV Bund ist der schonende und effiziente Ressourcenverbrauch ein wichtiger Leitgedanke des unternehmerischen Handelns (siehe im Einzelnen die Erläuterung unter 4.).</p> <p>Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine signifikanten vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).</p>
The protection and restoration of biodiversity and ecosystems		X	Für die DRV Bund ist der schonende und effiziente Ressourcenverbrauch ein wichtiger

		<p>Leitgedanke des unternehmerischen Handelns (siehe im Einzelnen die Erläuterung unter 4.).</p> <p>Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine signifikanten vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).</p>
--	--	--

9. Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Table 1. Milestones and targets														
Sequential Number	Related Measure (Reform or Investment)	Milestone / Target	Name	Qualitative indicators (for milestones)	Quantitative indicators (for targets)			Timeline for completion (indicate the quarter and the year)		Data source /Methodology	Responsibility for reporting and implementation	Description and clear definition of each milestone and target	Assumptions/risks	Verification mechanism
					Unit of measure	Baseline	Goal	Quarter	Year					
4.1.1 a	Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21	Milestone	In-Kraft-Treten der bundesgesetzlichen Regelungen sowie der Umsetzungsregelungen auf Landesebene	Bundesgesetzliche Grundlage und (Förder-)Richtlinien				Q4	2020	Gesetzgebungsverfahren; Veröffentlichung; Landesinterne Abstimmungsverfahren; Veröffentlichung	BMFSFJ sowie Länder (berichten an BMFSFJ)	Änderungen Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz und Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder. Länder übernehmen die bundesgesetzlichen Regelungen und konkretisieren diese in ihren Länderregelungen, Bundesrecht und Landesrecht bilden die Grundlage für die Umsetzung der Verwendung der Finanzhilfen.		
4.1.1 b	Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21	Milestone	Monitoring- und Berichtspflichten nach KitaFinHG		Zahlenmäßiger Nachweis (Finanzierung, Anzahl Betreuungsplätze, Anzahl geförderte Ausstattungen) entsprechend der gesetzlichen Regelung und der diesbezüglichen Abstimmungsgespräche zwischen Bund und Ländern.			Q4	2022	Erhebung und Auswertung der Länderberichte entsprechend der Monitoring- und Berichtspflichten (vgl. auch Zeitplan unter 3.)	Länder (berichten an BMFSFJ)	Nachweis der Gemeinschaftsfinanzierung (§28 Abs 2 KitaFinHG); Bericht über bewilligte und geschaffene Betreuungsplätze sowie Ausstattungsinvestitionen (§30 Abs. 2 und 3 KitaFinHG)		Begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durch BMFSFJ im Rahmen der Länder-Berichterstattung (vgl. §28 und §30 KitaFinHG) Länder berichten über

												<ul style="list-style-type: none"> - getroffene Regelungen zur Mittelverwendung - Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze, differenziert nach U3 und Ü3 - über Art und Anzahl der bewilligten und bereits ausgeführten Ausstattungsinvestitionen
4.1.1 c	Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21	Target	Maßnahmenabschluss; Abschluss- und Evaluierungsbericht		Errichtung von 90.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt bis Maßnahmenabschluss entsprechend der gesetzlichen Regelung und Vorlage des zusammenfassenden Abschluss- und Evaluierungsberichts spätestens Ende 2024 unter Berücksichtigung der Abstimmungsgespräche zwischen Bund und Ländern	Q4	2024	Erhebung und Auswertung der Länderberichte entsprechend der Monitoring- und Berichtspflichten (vgl. auch Zeitplan unter 3.)	Länder (berichten an BMFSFJ)	Ziel des Investitionsprogramms ist die Errichtung / Ausstattung von 90.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bundesweit. Die Durchführungsverantwortung zur Verwendung der Finanzhilfen und die Bewirtschaftung der Mittel liegt in den Ländern. Diese berichten regelmäßig dem Bund gemäß der Monitoring- und Berichtspflichten über den Stand der Umsetzung. Alle geförderten Maßnahmen müssen – nach jetzigem Stand – bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein, der Abschlussbericht der Länder zur Umsetzung muss nach Abschluss der	<p>Der Abschlussbericht enthält die Gesamtzahl der Betreuungsplätze des jeweiligen Landes und die Zahl der zusätzlichen Betreuungsplätze, die mit den Finanzhilfen in dem Land geschaffen wurden, differenziert nach neuen und gesicherten Plätzen für Kinder U3 und Ü3</p> <p>Dadurch lässt sich ablesen, ob das Ziel der 90.000 neuen Plätze erreicht wurde und wie viele Plätze welches Bundesland neu geschaffen hat. Weiterhin kann man die Gesamtzahl der neuen Plätze und die Zahl der neuen Betreuungsplätze in den einzelnen Bundesländern mit den vorher</p>	

											Verwendungsnachweisprüfungen bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt werden.		bereits bestehenden Plätzen ins. Verhältnis setzen
4.1.2 a	Sozialgarantie	Milestone					Q2	2020	Verständigung BReg im Rahmen des Corona-Konjunkturprogrammes Juni 2020				
4.1.2 b	Sozialgarantie	Target					Q4	2021	Sozialbeiträge steigen im Gesamtjahr 2021 nicht über 40 %; prüfbar am Jahresende 2021.		Der Bund stellt sicher, dass der sogenannte Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (Summe Beitragssätze zur Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Krankenversicherung; Pflegeversicherung: ohne Kinderlosenzuschlag; Krankenversicherung: allgemeiner Beitragssatz plus durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V) in 2021 nicht über 40 Prozent steigt.		<p>Unter Berücksichtigung der folgenden gesetzlichen Maßnahmen</p> <p>(i) ergänzenden Bundeszuschusses an die GKV in 2020 über 3,5 Mrd. EUR (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020), in 2021 über 5 Mrd. EUR sowie Finanzreservenabführung der Krankenkassen in Höhe von 8 Mrd. EUR in 2021 (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz);</p> <p>(ii) Bundeszuschusses an die SPV in 2020 über 1,8 Mrd. EUR (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020);</p> <p>wurde der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für 2021 ex-ante bei 39,95 % fixiert. Eine unterjährige</p>

4.1.3 a	Unterstützung Auszubildende (Reform)	Milestone	Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	Veröffentlichung der überarbeiteten 1. und 2. Förderrichtlinie				Q2	2021		BMBF, BMAS	Veröffentlichung der Zweiten Änderung der Ersten Förderrichtlinie zu Maßnahmen 1-4 und der Ersten Änderung der Zweiten Förderrichtlinie zu Maßnahme 5 in Q. 1/2 2021. Die geänderten Förderrichtlinien enthalten die am 17. März 2021 im Kabinett beschlossenen Weiterentwicklungen und Ausweitungen des Programms.	Verzögerung bei den Ressortabstimmungen und spezielle Detail-Fragestellungen, die länger benötigen, um diese genau zu klären	Veröffentlichung im Bundesanzeiger
4.1.3 b	Unterstützung Auszubildende (Reform)	Target	Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“		Mindestens 90% Ver- ausga- bung des Fi- nanz- volu- mens durch größt- mögli- che In- an- spruch- nahme der Förde- rungen durch die	Zahl der veraus- gabten Mittel (725 Mio. EUR)	Förderung aller för- derfähi- gen An- träge (min. 70.000 Förder- fälle) mind. 90% Ver- ausgabung der Mittel für die förderfä- higen An- tragsteller	Q4	2022	Antragszahlen, Be- willigungsbe- scheid, Anzahl von Insol- venzen in der Ziel- gruppe (für Über- nahmeprämien)	BMBF, BMAS, BA, KBS	Ziel ist eine schnelle be- darfsgerechte Förderung. Mit diesem Ziel soll sicher- gestellt werden, dass Prä- mien bzw. Zuschüsse zeit- nah gezahlt werden.	Nicht förder- berechtigte Anträge müs- sen geprüft und abgelehnt werden. Dies kostet Zeit. Förderungen können nur bis zu dem festgelegten Finanzvolu- men bedient werden.	Monatliche Berichterstat- tung seitens der ausfüh- renden Stellen über An- tragseingänge und -be- scheid sowie Mittelab- flüsse, ggf. ergänzt um Be- wertung des Programms im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung durch Kammern, Sozial- partner und Verbände so- wie abschließende Er- folgskontrolle durch BMAS und BMBF.

					Zielgruppe, 100 prozentige Antragsbearbeitung.									
4.1.4 a	Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen (Reform)	Milestone	Initiative, um Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen Angebote zum Nachholen bzw. Vermeiden von Lernrückständen zu machen. Eckpunkt Papier, Start der Initiative					Q2	2021		BMBF	Ziel ist es, bis zu 25 Prozent der Schülerinnen und Schüler zusätzliche Lernangebote zu unterbreiten. Die Lernförderung soll möglichst unter dem Dach der Schulen oder schulnah stattfinden. Damit sollen vor allem auch Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingten Lernrückständen, die oftmals zugleich der Gruppe der benachteiligten Schülerschaft zuzurechnen sind, unterstützt werden.		
4.1.4 b	Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen (Reform)	Target	Übertragung der finanziellen Mittel in zwei Tranchen (2021; 2022)					Q2	2022		BMBF, Länder	Angebote zum Abbau von Lernrückständen für Schülerinnen und Schüler durch Anbieter im schulischen Umfeld		
4.1.4 c	Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen (Reform)	Target	Abschluss der Maßnahmen in allen 16 Ländern		Zahl der erreichten	0	1 Mio. Schülerinnen und Schüler erreicht	Q3	2022	BMBF, Länder	Länder berichten an BMBF über Umsetzung der Maßnahme; Vorlage der	Angebote zum Abbau von Lernrückständen wurden von bis zu 25 Prozent der Schülerinnen und Schüler genutzt		Abschlussbericht

					Schülerinnen und Schüler						Ergebnisse einer begleitenden Evaluation durch BMBF			
4.1.5 a	Digitale Rentenübersicht	Milestone	Gesetzliche Grundlage geschaffen	Inkrafttreten des Gesetzes Digitale Rentenübersicht				Q1	2021	Verkündung im Bundesgesetzblatt (erfolgte am 17.02.2021)	BMAS	Rechtliche Grundlagen für die Einführung der Digitalen Rentenübersicht geschaffen, Gesetzentwurf hat das parlamentarische Verfahren durchlaufen, vom Bundestag beschlossen.		
4.1.5 b	Digitale Rentenübersicht	Milestone	Abschluss der Entwicklungs- und ersten Betriebsphase	Elektronisches Portal steht für den Betrieb zur Verfügung und wurde im Probetrieb getestet; Nutzerfeedback und Evaluationsbericht liegen vor.				Q4	2023	Freischaltung des webbasierten Portals für die Digitale Rentenübersicht, erste Betriebsphase für ein Jahr Evaluierungsbericht liegt dem Steuerungsgremium vor	ZfDR/BMAS	Inhaltliche Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht ist festgelegt und das IT-Verfahren steht zur Verfügung; Erprobung der Digitalen Rentenübersicht in einer ersten, einjährigen Betriebsphase und Evaluierung im Hinblick auf Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Umsetzbarkeit für die Vorgesorgeeinrichtungen ist erfolgt. Es erfolgt im Anschluss eine Bewertung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten und Planung deren Umsetzung	Aufgrund der Einbeziehung der Stakeholder über ein Steuerungsgremium können Abstimmungsprozesse sich auf den Zeitplan auswirken. Nutzen in erster Phase ggf. etwas eingeschränkt (schrittweiser Aufbau)	BMAS als Mitglied im Steuerungsgremium vertreten; Berichte der ZfDR gegenüber BMAS

4.1.5 c	Digitale Rentenübersicht	Miles-tone/Tar-get	Abschluss der Auswertung der ersten Betriebsphase	Weiterentwicklungen aufgrund der Evaluation der ersten Betriebsphase sind umgesetzt Die angestrebten Nutzerzahlen werden erreicht, oder es werden Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Nutzerakzeptanz ergriffen.	Es haben sich so viele der grundsätzlichen zur Anbindung verpflichteten Vorsorgeeinrichtungen an die Digitale Rentenübersicht ange-bunden, dass eine über-wie-gende Mehr-zahl der be-			Q1	2026	Auf Basis der Evaluation nach Meilenstein 4b sollen Ziele festgelegt werden zu den angestrebten Nutzerzahlen; Zudem sollen die Ziele zur Anbindungsquote der von Vorsorgeeinrichtungen repräsentierten Anwartschaften konkretisiert werden. Im 1. Quartal 2026 werden diese Ziele überprüft und ggf. Maßnahmen wie die Regelung der Verpflichtung zur Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen ergriffen.	ZfDR/BMAS	Weiterentwicklungen sind umgesetzt worden und das Ziel der Anbindungsquote der von Vorsorgeeinrichtungen repräsentierten Anwartschaften wurde erreicht. Anderenfalls wäre die Verordnung zur Festlegung des Stichtags für eine verpflichtende Anbindung im Jahr 2026 zu erlassen. Die angestrebten Nutzerzahlen werden erreicht, oder es werden Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Nutzerakzeptanz ergriffen.	Nutzerakzeptanz: Die Anzahl der Ab-rufe der Digitalen Rentenübersicht hängt auch von der Verbreitung der genutzten Authentifizierungsmittel (voraussichtlich eID des Personalausweis) ab, die nicht unmittelbar beeinflusst werden kann und von Entwicklungen außerhalb der Maß-nahme abhängt.	BMAS als Mitglied im Steuerungsgremium vertreten; Berichte der ZfDR gegenüber BMAS
---------	--------------------------	--------------------	---	---	---	--	--	----	------	--	-----------	---	--	--

					stehen- den Vor- sor- gean- sprü- che re- prä- sen- tiert ist.									
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

10. Finanzierung und Kosten

Alle Maßnahmen des DARP müssen im Bundeshaushalt bzw. in den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) und „Digitale Infrastruktur“ etatisiert bzw. in der Finanzplanung des Bundes enthalten sein. Damit unterliegen die Maßnahmen dem Bundeshaushaltsrecht, insbesondere den verfassungsrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes (GG) zur Haushaltsaufstellung, Haushaltsführung und Rechnungslegung sowie Rechnungsprüfung sowie den Regelungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG), der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und dem Gesetz über den Bundesrechnungshof (BRHG).

Damit muss jede Maßnahme die gesetzlich verankerten Grundsätze der Einzelveranschlagung (§ 17 BHO), der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit (§ 6 BHO) sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) beachten.

Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Art. 114 GG sowie 88 BHO und § 1 BRHG). Die Mitglieder des Bundesrechnungshofes genießen richterliche Unabhängigkeit und der Bundesrechnungshof ist als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen (Art. 114 GG und § 1 BRHG).

- Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ - Investitionsprogramm
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21

Hintergrund der Kostenkalkulation

Ziel des 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 ist die Errichtung 90 000 zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Der von Eltern geäußerte Bedarf an Kindertagesbetreuung in allen Ländern übersteigt nach wie vor das Angebot, der Ausbau muss also auch vor dem Hintergrund der Bedarfserfüllung weiter fortgesetzt werden muss: Zwischen 2006 und 2019 ist die Zahl der Kinder, die ein Angebot früher Bildung in Anspruch nahm, von 2,6 Mio. auf 3,1 Mio. gestiegen. Dies geht nicht nur auf die steigenden Geburtenzahlen in Deutschland und vermehrte Zuzüge aus dem Ausland zurück, sondern auch auf eine immer frühere Bildungsbeteiligung.

Im Jahr 2008 befanden sich 361 623 Kinder unter drei Jahren bundesweit in Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 17,6 %. 2019 hat sich die Betreuungsquote fast verdoppelt: Sie liegt nun bei 34,3 % (818.421 betreute Kinder). Im März 2019 nutzten 2.488.613 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule ein Angebot der Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 93,3 %.

Trotz dieses Erfolgs ist der quantitative Ausbau der Angebote bei weitem noch nicht abgeschlossen. Elternbefragungen des Deutschen Jugendinstituts e. V. aus dem Jahr 2019 weisen darauf hin, dass der von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarf in allen Ländern weiterhin das vorhabende Angebot an Betreuungsplätzen übersteigt. So äußerten 49,4 % der Eltern mit Kindern unter drei Jahren in 2019, dass sie sich einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünschen. Bei den Eltern von Kindern im Alter von drei bis fünf Jahren, waren es 97,5 %. Da die Zahl der Kinder in dieser Altersgruppe in der Bevölkerung voraussichtlich weiter ansteigen wird, wird auch der Bedarf an Plätzen in den kommenden Jahren weiter anwachsen. Das Betreuungsangebot für Kinder bis zum Schuleintritt ist somit weiter auszubauen.

Hierfür ist eine Unterstützung durch den Bund erforderlich, weil die Länder schon durch die zusätzlichen Investitionsbedarfe im Bestand belastet werden. Neue umfassende

Hygienekonzepte und deren Umsetzung stellen die Verantwortlichen vor zusätzliche Herausforderungen. Zur Umsetzung von Hygienekonzepten müssen bestehende Einrichtungen ausgebaut werden.

Das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 befindet sich seit In-Kraft-Treten der bundesgesetzlichen Regelungen (Änderungen KBFG und KitaFinHG) am 17. Juli 2020 in der Umsetzung. Das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ (Epl 17; Kap 1702, T 884 05 + Wirtschaftsplan 1790) wurde entsprechend aufgestockt.

Das erforderliche Finanzvolumen ergibt sich aus der Berechnung zur anteiligen Finanzierung (=54% Bundesmittel) von 90.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen auf Basis der Ermittlung der Durchschnittsplatzkosten anhand der Daten aus vorherigen Investitionsprogrammen. Die Finanzhilfen werden entsprechend der Anzahl der Kinder unter 6 Jahren auf die 16 Bundesländer aufgeteilt.

Die Durchführungsverantwortung für die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes liegt in den Bundesländern. Diese haben jeweils konkretisierende (Förder-)Richtlinien erstellt, die die Beantragung, Bewilligung und Verwendung der Mittel im Detail regeln. Mittel müssen zum gesetzlich vorgesehenen Termin bewilligt sein. Länder können die Finanzhilfen zur Endabrechnung bewilligter Vorhaben entsprechend der gesetzlichen Vorgabe beim Bund abrufen. Die Vorgaben des Bundes zur Bewirtschaftung der Ausgaben wurden mit Bewirtschaftungsrundschreiben des BMFSFJ vom 4. August 2020 regierungsseitig umgesetzt.

Dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 liegt eine Kalkulation basierend auf den insgesamt zur Verfügung zu stellenden Investitionsmitteln (Bund/Länder) sowie den durchschnittlichen Platzkosten für neu errichtete und erhaltene Plätze zugrunde. Aus dieser Kalkulation ging die mögliche Anzahl zusätzlicher Plätze, die mit dem Investitionsprogramm geschaffen werden können, hervor. Diese wurde wiederum als Zielgröße definiert.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage beteiligt sich der Bund mit einem Anteil von maximal 54 % an den Gesamtinvestitionen. Demzufolge haben Länder, Kommunen und sonstige Träger einen Mindestbeitrag von 46 % zu leisten. Dies entspricht einem Mindest-Volumen von 851.851.852 EUR. Die Gesamtinvestitionssumme zur Errichtung und Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze beläuft sich somit auf mindestens 1,85 Mrd. EUR. Die Erfahrung der vorherigen vier Investitionsprogramme (seit 2008) zeigt, dass die Anteile der Länder/Kommunen/sonstiger Träger im Durchschnitt höher ausfallen, als das geforderte Mindestvolumen von 46 % verlangt.

Die durchschnittlichen Platzkosten wurden unter Berücksichtigung der Angaben der Länder in den vorherigen Investitionsprogrammen zu neuen und gesicherten Plätzen ermittelt. Die Plausibilität zu den Kalkulationen der vorherigen Investitionsprogramme wurde überprüft. Weiterhin wurde der Anstieg des Baupreisindex (+13 % seit 2017) berücksichtigt und eine entsprechende Kostensteigerung pro Platz sowohl für Neubau- als auch Erhaltungsmaßnahmen einkalkuliert. Es ergeben sich sodann Durchschnittswerte i.H.v.rd. 25 Tsd. EUR für einen neugebauten Platz sowie rd. 4.000 EUR für einen erhaltenen Platz.

Für einen neugebauten Platz sind anteilig alle bei einem Neubauvorhaben anfallenden Kosten zu berücksichtigen. Demnach sowohl die externen Planungsleistungen zur Errichtung einer neuen Kita, ggfs. zusätzlich die Erwerbskosten oder die Pachtkosten eines Grundstückes als auch die konkrete Umsetzung des Vorhabens (Baukosten, Ausstattungskosten) unter Beachtung der aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben bis zu deren Abschluss. Nicht im Rahmen der Investitionsprogramme zu berücksichtigen sind die Betriebskosten, also laufende Personal- und Sachkosten, die sich durch den Betrieb der Kita ergeben.

Erhaltungsmaßnahmen sind in der Regel Maßnahmen, ohne welche die Betriebserlaubnis entzogen würde oder Plätze wegfallen, weil (neue) Anforderungen nicht erfüllt sind. Hier geht es also in erster Linie um Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen sowie die anforderungsgerechte räumliche Gestaltung zum Erhalt von Plätzen. Das Spektrum der

unter den Durchschnittswert von rd. 4.000 EUR fallenden Kosten ist relativ breit und beinhaltet sowohl bauliche als auch ausstattungstechnische Maßnahmen.

Aufgrund der Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass rd. 80 % der Investitionen in den Neubau von Kindertageseinrichtungen fließen und 20 % in Erhaltungsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der hier angegebenen Faktoren erfolgt eine Kalkulation, nach welcher mit einer Gesamtinvestitionssumme von rd. 1,9 Mrd. EUR 90.000 zusätzliche (=neue und erhaltene) Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden können.

Stets zu beachten ist hierbei, dass es sich um Durchschnittswerte auf Basis des erlangten Erfahrungswissens im Rahmen des Monitorings der Investitionsprogramme handelt. Die Werte im Vergleich der Länder untereinander divergieren stark, weil auf der einen Seite die Bedarfe und Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich sind und sich auf der anderen Seite auch die konkreten Vorgaben und Anforderungen an Kinderbetreuungsplätze unterscheiden.

Kontrolle:

Die Finanzhilfen des Bundes werden den Ländern zur Bewirtschaftung und Durchführung des Verfahrens vor Ort zur Verfügung gestellt. Der Bund hat aufgrund der Zuständigkeit der Länder keinen Einfluss auf die geförderten Maßnahmen vor Ort. Die Länder entscheiden hierüber selbst anhand der örtlichen Bedarfe unter Einhaltung der bundesgesetzlichen Regelungen und darauf basierender konkretisierender Ländervorschriften.

Die Prüfung der Verwendung der Finanzhilfen findet im Rahmen des Zuwendungsverfahrens direkt im Land statt. Die Länder unterrichten den Bund über etwaige Prüfungsbemerkungen, auch solche der Landesrechnungshöfe. Auf Bundesebene ist der Bundesrechnungshof befugt, die Finanzhilfen einer Prüfung zu unterziehen.

Das auf Bundesebene für die Finanzhilfen fachlich zuständige Ressort (hier BMFSFJ) erfasst regelmäßig im Rahmen der (begleitenden) Erfolgskontrolle die gemäß dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) überlieferten Monitoring- und Berichtsdaten der Länder und wertet diese aus.

- Sozialgarantie 2021

Insb. Leistung des Bundes an den Gesundheitsfonds der Krankenversicherung und den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung, befristet bis 31.12.2021.

Grundlage sind zunächst Schätzungen des GKV-Schätzerkreises (Stand der Schätzung: 13. Oktober 2020), nach denen die Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2021 um 2,4 % (ohne Einnahmen aus Zusatzbeiträgen und ohne Beitragseinnahmen für geringfügig Beschäftigte) steigen. Diese stehen einer geschätzten Ausgabensteigerung um 6,6 % gegenüber. Der durchschnittliche Beitragssatz liegt im Jahr 2021 bei 15,9 %. Hiervon entfallen 14,6 % auf den allgemeinen Beitragssatz und 1,3 % auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, der von durchschnittlich 1,1% im Jahr 2020 auf 1,3 % für das Jahr 2021 angehoben wurde.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz 2021 wird durch einen ergänzenden Bundeszuschuss von 5 Mrd. EUR und eine leistungsgerechte Abführung der Finanzreserven der Krankenkassen in Höhe von 8 Mrd. EUR stabilisiert.

Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds betrug nach vorläufigen Finanzergebnissen der gesetzlichen Krankenversicherung mit Stand 15. Januar 2021 rund 5,9 Mrd. EUR (am 15. Januar 2020 betrug die Liquiditätsreserve 10,2 Mrd. EUR). Darüber hinaus beliefen sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 die Finanzreserven der gesetzlichen Krankenkassen auf rund 16,7 Mrd. EUR. Für 2020 wurde zum Ausgleich pandemiebedingter Belastungen der Gesetzlichen Krankenversicherung ein ergänzender Bundeszuschuss in Höhe von 3,5 Mrd. EUR gezahlt.

Der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung liegt bei 3,05 % (3,3 % für Kinderlose). Für 2021 gewährt der Bundeshaushalt der sozialen Pflegeversicherung einen Zuschuss in erforderlicher Höhe, wenn die gesetzliche Mindestrücklage unterschritten zu werden droht. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch Verordnung in Einvernehmen mit BMF.

Die Kosten dieser Maßnahme ergeben sich in der Ist-Abrechnung für das Jahr 2021.

- Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Folgende Einzelmaßnahmen mit Prämien- bzw. Zuschussmodell: In Klammern sind die Erhöhungen der Prämien gemäß Kabinettsbeschluss vom 17. März 2021 ausgewiesen.

- 1) Ausbildungsprämie 2.000 EUR (Erhöhung ab Juni 2021 auf 4.000 EUR)
- 2) Ausbildungsprämie plus 3.000 EUR (Erhöhung ab Juni 2021 auf 6.000 EUR)
- 3) Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung). Unternehmen können ab März 2021 auch einen Zuschuss zur Ausbildervergütung erhalten.
- 4) (Neuer Lockdown-II-Sonderzuschuss in 2021 für Kleinbetriebe 1.000 EUR)
- 5) Prämie für Auftrags- und Verbundausbildung 4.000 EUR (450 EUR wöchentlich, maximal 8.100 EUR pro Ausbildungsverhältnis)
- 6) Übernahmeprämie 3.000 EUR (Erhöhung ab März 2021 auf 6.000 EUR)
- 7) Neue Förderung von Prüfungsvorbereitungslehrgängen, 50 %, maximal 500 EUR pro teilnehmender/n Auszubildender/n

Es wurden umfassende Berechnungen angestellt bezüglich Anzahl Antragsteller, Anzahl der zu unterstützenden Ausbildungsplätze und Höhe der Prämien, um die Kosten plausibel und nachvollziehbar zu kalkulieren (siehe unten).

Für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ wurden in 2020 150 Mio. zur Verfügung gestellt; hiervon wurden rd. 25 Mio. EUR verausgabt. Im Jahr 2021 stehen 500 Mio. EUR zur Verfügung. Weitere 200 Mio. EUR sind als Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben im kommenden Jahr vorgesehen. Insgesamt werden sich die voraussichtlichen Kosten also auf rd. 725 Mio. EUR belaufen.

Der Kalkulation der neuen Zuschüsse, so wie sie vom Kabinett am 17. März 2021 beschlossen wurden, lagen folgende Überlegungen zugrunde: Die Zuschüsse sollen einen Anreiz für von der Pandemie betroffene KMU darstellen, während der Pandemie weiter- bzw. im Idealfall auch über die bisherigen Ausbildungsleistungen hinaus auszubilden. Es handelt sich hiermit um pauschale finanzielle Anreize und keine Kostenerstattungen. Bei der Bestimmung der Pauschalen wurden Erfahrungswerte von Sozialpartnern, Kammern- und Verbandsvertreterinnen und -vertretern berücksichtigt. Bei der Erhöhung der Pauschalen für das Ausbildungsjahr 2021/22 wurde dabei auch dem Umstand Rechnung getragen, dass mit zunehmender Dauer der Pandemie und der damit einhergehenden steigenden wirtschaftlichen Einbußen vieler Unternehmen im kommenden Ausbildungsjahr die Ausbildungsbereitschaft stärker zu sinken droht als noch im Ausbildungsjahr 2020/21.

- Bei der Kalkulation der Ausbildungsprämien wurde bspw. eine gemittelte monatliche Ausbildungsvergütung von 1.000 EUR zugrunde gelegt. Im Rahmen der Ausbildungsprämie, die ein förderberechtigtes KMU erhält, wenn es Ausbildungsverträge im Ausbildungsjahr 2021/2022 auf dem gleichen Niveau wie vor der Pandemie abschließt, können von diesen Unternehmen 4.000 EUR beantragt werden – sprich vier gemittelte monatliche Ausbildungsvergütungen. Die Berechnung ist auch für die anderen Prämienhöhen herangezogen worden.
- Bei der Kalkulation des Zuschusses zur Auftrags- und Verbundausbildung in Höhe von wöchentlich 450 EUR berechnet sich dessen Summe anteilig aus einem hälftigen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung i. H. v. 250 EUR (gemittelter Wert siehe oben) und den durchschnittlichen Kosten einer Auftragsausbildung i. H. v. 200 EUR (Erfahrungswerte seitens der Kammern und Verbände). Als Höchstbetrag wurden

8.100 EUR kalkuliert, was einer max. 18-wöchigen förderfähigen Auftrags- und Verbundausbildung entspricht. Der betrieblichen Ausbildung im Stammausbildungsbetrieb wird damit weiterhin der Vorrang eingeräumt.

- Die Kalkulation für die Kosten von externen Abschlussprüfungsvorbereitungskursen für Auszubildende von pandemiebetroffenen Unternehmen erfolgte auf Basis der Erfahrungswerte von Kammern und Verbänden sowie der Sozialpartner. Nach deren Angaben variieren die Kosten für Prüfungsvorbereitungslehrgänge pro Teilnehmer zwischen 250 bis 1.500 EUR. Auf dieser Basis wird ein gemittelter Wert von 1.000 EUR angenommen. Mit Blick auf die hälftige Bezuschussung der Kosten für diesen externen Lehrgang können bei maximaler Ausschöpfung des Höchstbetrages von 500 EUR max. 80.000 anspruchsberechtigte Auszubildende an Kursen teilnehmen. Dies deckt nach aktueller Abschätzung einen Großteil möglicher Förderfälle ab, zumal es auch (branchen- bzw. regionenabhängig) kostenlose Prüfungsvorbereitungsangebote gibt, für die es also der Stimulierung durch Förderung nicht bedarf.

Ausnahmslos gilt, dass diese Förderung unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt und die Auszahlung der Förderung nach Antragseingang vorgenommen wird. Eine Doppelfinanzierung für Überschneidungsfälle zwischen Förderfällen der ersten und zweiten Förderrichtlinie wird ausgeschlossen.

Nähere Details werden in den Förderrichtlinien geregelt.

- Programm „Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwächen“ (Reform)

Für diese Maßnahme entstehen keine Kosten, die im Rahmen des DARP von der ARF beantragt werden.

- Digitale Rentenübersicht:

Der angegebene Finanzbedarf für die Umsetzung der Maßnahme Digitale Rentenübersicht bezieht sich auf die Kosten für die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht.

Insgesamt wurde mit der Auswahl der DRV Bund als Zentrale Stelle die effizienteste Lösung gewählt (siehe ausführlich oben Abschnitt Durchführung/Ausgestaltung).

Für die Umsetzung des Projektes entsprechend der vorgelegten Finanzplanung werden bis zum Jahr 2026 nach derzeitigem Planungsstand insgesamt Mittel in einer Größenordnung von 34,3 Mio. EUR benötigt, in den ersten Jahren in einer Größenordnung von 6 bis 7 Mio. EUR p.a. vor allem für Entwicklungsaufgaben, ab 2024 in einer Größenordnung von 4,5 bis 5,2 Mio. EUR jährlich für die Erprobung und Verbesserung auf Grundlage der Evaluierung aus dem 4. Quartal 2023 sowie ggf. Weiterentwicklung der Funktionalitäten bei laufendem Betrieb.

Die Kostenschätzung für die Realisierung des erforderlichen IT-Systems wurde unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus vergleichbar gelagerten IT-Vorhaben der DRV Bund durchgeführt, insbesondere

- dem Aufbau der Zentralen Stelle für Pflegevorsorge (ZfP);
- der im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) erfolgten Entwicklung des IT-Systems der ZfP;
- der im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) durchgeführten Entwicklung der Meldeverfahren der Finanzverwaltung (MeFin) und
- der Entwicklung eines modernen Sachbearbeiterdialogs für die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

Umfasst sind die Kosten für Personal, externe Dienstleistungen und Sachkosten, die in vollem Umfang mit Mitteln aus der RRF finanziert werden sollen (keine anderweitigen Fördermittel vorgesehen).

Die Schätzung der Kosten ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Denn die technischen und inhaltlichen Anforderungen für die Anbindung müssen zunächst von der Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht entwickelt werden.

Als Orientierung zeigt die folgende Tabelle eine Aufteilung der Kosten auf der Basis der Erfahrungen der DRV Bund mit ähnlichen Vorhaben:

In Mio. EUR	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Personal intern für Aufbau der Plattform	1,6	1,9	1,8	2,1	2,1	2,1	11,5
externe Unterstützung	2,9	3,8	1,7	0,2	0,2	0,2	9,0
Sachkosten	1,5	1,4	3,2	2,2	2,5	2,9	13,7
Summe	6,0	7,1	6,7	4,5	4,8	5,2	34,3

Der Schätzung der Personalkosten liegt die Erwägung zugrunde, dass während der rund dreijährigen Dauer der Entwicklung und der ersten Betriebsphase ein Personalaufwand für die inhaltliche und technische Projektentwicklung entsteht, der etwa

- 1,5 Vollzeitkräfte der mittleren Qualifikation,
- 7 Vollzeitkräfte der gehobenen Qualifikation und
- 4 Vollzeitkräfte der höheren Qualifikation

betragen wird.

Zu den Sachkosten zählen insbesondere Kosten für Hard- und Software (Server, Festspeicherkapazität, erforderliche Lizenzen). Zudem ist ein Budget für Öffentlichkeitsarbeit enthalten, um die digitale Rentenübersicht adressatengerecht bekannt zu machen und zu bewerben.

Die Kosten, die den Vorsorgeeinrichtungen durch die Anbindung und die Übermittlung von Informationen an die ZfDR entstehen, werden von diesen selbst getragen (§ 7 Absatz 3 RentÜG).

Die Finanzierung ist aufgrund der gesetzlich verankerten Erstattungsvorschrift (§ 8 Absatz 2 Satz 1 RentÜG) dauerhaft gesichert.

Table 2. Estimated cost of the plan and green and digital impact																							
Sequential Number	Related Measure (Reform or investment)	Relevant time period		Estimated costs for which funding from the RRF is requested									Funding from other sources (as requested by Art. 8 in the Regulation)				COFOG level 2 category (or 'Not relevant' in case of a revenue measure)	Methodological Information		Comparative costing data from past reforms/investments			Independent validation (encouraged)
				Total requested		If available: split by year							From other EU programmes		From National budget or other sources			Methodology used and description of costs	Specify source	Amount (mn EUR)	Specify source	Possible reference to past EU programs	
		From date	To date	Amount (mn EUR)	Repayable financial support (loans) / Non-repayable financial support (grants)	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Amount (mn EUR)	Specify the EU programmes [Breakdown by programme if relevant (e.g. regional operational programme)]	Amount (mn EUR)	Specify source							
4.1.1	Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21	01.01.21	31.12.21	500	Zuschüsse	---	500	---	---	---	---	---	---	---	500 (additional)	Federal Budget---	Cofog 09.1	Das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 befindet sich seit In-Kraft-Treten der bundesgesetzlichen Regelungen (Änderungen KBFG und KitaFinHG) am 17. Juli 2020 in der Umsetzung. Das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ (Epl 17; Kap 1702, T 884 05 + Wirtschaftsplan 1790) wurde entsprechend aufgestockt. Das erforderliche Finanzvolumen ergibt sich aus der Berechnung zur anteiligen Finanzierung (=54 % Bundesmittel) von 90.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen auf Basis der Ermittlung der Durchschnittsplatzkosten anhand der Daten aus vorherigen Investitionsprogrammen. Die Finanzhilfen werden entsprechend der Anzahl der Kinder unter 6 Jahren auf die 16 Bundesländer aufgeteilt. Die Durchführungsverantwortung für die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes liegt in den Bundesländern. Diese haben jeweils konkretisierende (Förder-)Richtlinien erstellt, die die Beantragung, Bewilligung und Verwendung der Mittel im Detail regeln.					

																		<p>Stichtag 31. Dezember 2020 die Finanzreserven der gesetzlichen Krankenkassen auf rund 16,7 Mrd.. Für 2020 wurde zum Ausgleich pandemiebedingter Belastungen der Gesetzlichen Krankenversicherung ein ergänzender Bundeszuschuss in Höhe von 3,5 Mrd. EUR gezahlt. Der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung liegt bei 3,05 % (3,3 % für Kinderlose). Für 2021 gewährt der Bundeshaushalt der sozialen Pflegeversicherung einen Zuschuss in erforderlicher Höhe, wenn die gesetzliche Mindestrücklage unterschritten zu werden droht. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch Verordnung in Einvernehmen mit BMF.</p> <p>Die Kosten dieser Maßnahme ergeben sich erst in der Ist-Abrechnung für das Jahr 2021.</p>
4.1.3	Unterstützung Auszubildende	01.08.20	31.12.22	725	Zuschüsse	25	500	200	0	0	0	0	---	---	---	---	Cofog 04.1	<p>Folgende Einzelmaßnahmen mit Prämien- bzw. Zuschussmodell: In Klammern sind die Erhöhungen der Prämien gemäß Kabinettsbeschluss vom 17.3.2021 ausgewiesen.)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ausbildungsprämie 2.000 EUR (Erhöhung im Juni 2021 auf 4.000 EUR) 2) Ausbildungsprämie plus 3.000 EUR (Erhöhung im Juni 2021 auf 6.000 EUR) 3) Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung) Es kann nun auch einen Zuschuss zur Ausbildervergütung geben. 4) (Neuer Lockdown-II-Sonderzuschuss in 2021 für Kleinbetriebe 1.000 EUR) 5) Prämie für Auftrags- und Verbundausbildung 4.000 EUR (450 EUR wöchentlich, maximal 8.100 EUR pro Ausbildungsverhältnis) 6) Übernahmepremie 3.000 EUR (Erhöhung in Frühjahr 2021 auf 6.000 EUR) 7) Neue Förderung von Prüfungsvorbereitungslehrgängen, 50 %, maximal 500 EUR pro teilnehmender/n Auszubildender/n <p>Es wurden umfassende Berechnungen angestellt bezüglich Anzahl Antragsteller, Anzahl der zu unterstützenden Ausbildungsplätze</p>

																des Bundes)		
4.1.5	Digitale Rentenübersicht			34.3	Zuschüsse	---	6	7.1	6.7	4.5	4.8	5.2	---	---	---	---	Cofog 10.9	<p>Der angegebene Finanzbedarf für die Umsetzung der Maßnahme Digitale Rentenübersicht bezieht sich auf die Kosten für die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht.</p> <p>Umfasst sind die Kosten für die Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht und des elektronischen Portals und Weiterentwicklungen bei laufendem Betrieb bis Ende des Jahres 2026: Kosten für Personal, externe Dienstleistungen und Sachkosten.</p> <p>Die Finanzierung ist aufgrund der gesetzlich verankerten Erstattungsvorschrift dauerhaft gesichert.</p>

Hinweis: Die Anführung von Maßnahmen in diesem Bericht präjudiziert weder die laufenden noch künftigen Haushaltsverhandlungen. Die Finanzierung der hier aufgeführten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.